

"Freundschaft", das einen schier inflationären Gebrauch erfahren hat und von den Chinesen gegenüber der Bundesrepublik genauso häufig wie gegenüber der DDR verwendet wird. Da ist die Rede vom "Lobgesang auf die Freundschaft", von einem "immer weiteren und intensiveren Ausbau der Freundschaft", vom "Brückenschlag der Freundschaft, um die zwei 13.000 km voneinander entfernten Völker zu verbinden" (38). Ferner werden Gedenktafeln aufgestellt (so z.B. zur Erinnerung an Marschall Zhu De in Göttingen oder zum Gedenken an Zhou Enlai). Ziel chinesischer Besuche ist nach wie vor das Karl-Marx-Haus in Trier oder die Wohnstätte von Friedrich Engels in Wuppertal.

Anmerkungen:

- 1) Der Redetext ist abgedruckt in: BRu 1986, Nr.25, S.14 ff.
- 2) XNA, 25., 26., 27. und 28.3.87.
- 3) XNA, 31.3.87.
- 4) DW, 27.5.87.
- 5) XNA, 11.4.87.
- 6) C.a., November 1986, Ü 1 mit Nachweisen.
- 7) XNA, 2.9.86.
- 8) DW, 24.2.86.
- 9) C.a., Mai 1987, Ü 23.
- 10) XNA, 4.5.87.
- 11) XNA, 6.4.87.
- 12) C.a., Januar 1987, Ü 27 mit Nachweisen.
- 13) C.a., April 1987, Ü 41 mit weiteren Nachweisen.
- 14) Ausführlich hierzu C.a., Mai 1987, Ü 21.
- 15) Ernst Hagemann, "Chinas Defizit im Außenhandel", Wochenbericht 41/1985 des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin, 10.10.85.
- 16) C.a., April 1987, Ü 42.
- 17) Ebenda.
- 18) FT, 16.5.86.
- 19) C.a., Mai 1986, Ü 35.
- 20) FAZ, 15.4.86.
- 21) NfA, 9.5.86.
- 22) Hongkong Standard, 29.7.87.
- 23) C.a., April 1987, Ü 42.
- 24) XNA, 6.4.87.
- 25) XNA, 17.2.86.
- 26) Bundesgesetzblatt II, S.1327.
- 27) Bildmaterial dazu in: BRu 1986, Nr.23, S.33 f.
- 28) XNA, 6.9.86.
- 29) XNA, 13.2.87.
- 30) XNA, 10.2.87.
- 31) XNA, 26.5.86.
- 32) BRu 1986, Nr.1, S.50.
- 33) BRu 1986, Nr.25, S.34.
- 34) XNA, 26.5.86.
- 35) XNA, 29.9.86.
- 36) CiA, November 1986, S.57-59.
- 37) BRu 1987, Nr.19, S.21-26.
- 38) z.B. BRu 1987, Nr.28, S.34.

OSKAR WEGGEL

Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China

Teil IX:

Das Öffentliche Recht - Umweltschutzrecht -

Gliederung:

1. "Stockholm" als Auslöser für einen Neubeginn der Umweltschutz-Gesetzgebung

2. Der Umweltschutz als Rechtsgegenstand

2.1. Punktuelle Umweltschutz-Gesetzgebung "vor Stockholm"

2.2. Umweltschutz und chinesische Rechtstradition

2.3. Gesetzgebung nach 1972

2.3.1. "Einige Bestimmungen"

2.3.2. Das Umweltschutzgesetz von 1979 und die flankierenden Hauptbestimmungen

2.3.3. Die "Umwelt" der Umweltschutz-Gesetzgebung

2.3.3.1. Prinzipien des chinesischen Umweltschutzrechts

2.3.3.2. Instrumente

2.3.3.3. Die Sprache der Umweltschutz-Gesetzgebung

2.3.3.4. Umweltschutzorgane

2.3.3.5. Begleitende Maßnahmen

2.3.4. Lebensmittel- und Arzneimittelrecht

2.3.5. Bestimmungen über Strahlenschutz und Reaktorsicherheit

2.4. Umweltschutz de lege lata und de lege ferenda

3. Das Schadensumfeld

3.1. Wenige Plus- und viele Minuspunkte

3.2. Die Schädigung der lokalen Ökosysteme

3.2.1. Wasserverschmutzung

3.2.2. Luftverschmutzung und Lärm in den Städten

3.2.2.1. Herausforderungen

3.2.2.2. "167 Projekte"

3.2.2.3. Die "Musterstadt" Luoyang

3.2.2.4. Neuansätze in der Städteplanung

3.2.3. Sorgen auch auf den Dörfern

3.2.4. Schutz des "Kleinklimas"

3.3. Flurschäden in der Großökologie - und was der Gesetzgeber dagegen tut

3.3.1. Waldschäden

3.3.1.1. Politische, administrative und gesetzgeberische Maßnahmen

3.3.1.1.1. Der Diversifizierungsbeschluß vom Dezember 1978

3.3.1.1.2. Die Kampagne zum Bau einer "Großen Grünen Mauer"

3.3.1.1.3. "Der Baum dem Pflanzler"

3.3.1.1.4. Die Forstgesetzgebung

3.3.1.2. Erfolge - und Rückschläge

3.3.2. "Ver-Wüstung" und Versteppung

3.3.3. Bodenerosion und Schädigung der Flußsysteme

3.3.3.1. Bodenerosion

3.3.3.2. "Flußsysteme"

3.3.3.3. Anlage von Naturschutzgebieten - als Tropfen auf den heißen Stein

3.3.4. Wasserstraßen

3.3.5. Hinterlassenschaften des "Volkskriegs gegen die Natur"

3.3.6. Denkmalschutz als "Umwelt"-Thema

3.4. Ursachen für die Vernachlässigung des Umweltschutzes

4. Internationale Zusammenarbeit

1. "Stockholm" als Auslöser für einen Neubeginn der Umweltschutz-Gesetzgebung

Für den Gedanken des umfassenden Umweltschutzes (huanjing baohu) ist die VR China erst durch die UNO-Umweltschutzkonferenz

sensibilisiert worden, die vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm unter dem Motto "Raumschiff Erde" und "Only one earth" stattfand. Die bei dieser Konferenz immer wieder hervortretende Zentrallaussage der Pessimisten, daß nämlich die moderne Industriegesellschaft über die Zerstörung der Ökologie ihren eigenen Untergang produziere, hat die chinesische Führung offensichtlich nachdenklich gemacht, zumal man im eigenen Lande mit der Umwelt bis dahin auch nicht gerade schonend umgegangen war und bereits die ersten schweren Schäden registrieren mußte.

In Stockholm konnten die Chinesen erfahren, daß in den Industrieländern die Energiereserven zu Ende gehen, Luft und Wasser verschmutzen, die Atmosphäre gefährlich aufgeheizt wird, Schall- und Reizüberflutungen eine "psychische Umweltverschmutzung" verursachen und daß nicht zuletzt auch die Bevölkerungsexplosion ein übriges tue, um die Spirale von Ursache und Wirkung im ökologischen Selbstvernichtungsprozeß zu beschleunigen.

Weiter war davon die Rede, daß sich die Umweltverschmutzung in den Entwicklungsländern meist etwas anders äußere als in den Industriestaaten, vor allem in Form von Monokulturen, Großstadtverslumung und unkontrolliert "explodierender" Bevölkerung.

Bei der Stockholmer Konferenz rückten im Laufe der Diskussion sechs Themenkreise in den Vordergrund, nämlich die Siedlungsgestaltung, die Art und Weise der Rohstoffausbeutung, die Schadstoffkontrolle, die Umweltspezialistenausbildung, das Verhältnis von Wachstum und Umwelt sowie die Internationalität der Umweltproblematik. Am umstrittensten war der fünfte Punkt, nämlich das Verhältnis von "Wachstum und Umwelt".

Zahlreiche Dritt-Welt-Länder waren, wie sich bereits in Stockholm erwies, durchaus bereit, bei dem hier auftauchenden Zielkonflikt Umweltschäden in Kauf zu nehmen, wenn dadurch die Entwicklung ihrer Industrie und ihrer Landwirtschaft vorangetrieben würde.

Wie sich später herausstellen sollte, war auch China bereit, wenigstens vorübergehend auf Kosten der Umwelt Wachstum zu produzieren.

Bei der Konferenz selbst standen die Chinesen noch im Banne der ausgehenden Kulturrevolution und versuchten deshalb, die Umweltproblematik zu politisieren: Umweltschädigung sei hauptsächlich das Ergebnis einer imperialistischen Politik der Plünderung, der Aggression und des Krieges - man denke an die US-Entlaubungsverbrechen in Indochina. Verunreinigungen durch die jungen Industrien der Entwicklungsländer fielen demgegenüber kaum ins Gewicht. Jedes Land der Dritten Welt müsse das Recht zum Aufbau einer nationalen Wirtschaft und einer modernen Industrie haben. Umwelttrübsichten seien diesem Ziel unterzuordnen. Die Aufbauinteressen der Entwicklungsländer dürften nicht unter dem Vorwand des Umweltschutzes unterminiert werden (Nachweise dazu in: C.a., Juli 1983, S.433 f.).

Dieser Politisierungskurs begann jedoch schnell einem echten Problembewußtsein zu weichen, wie sich bald schon sowohl in der einschlägigen Gesetzgebung als auch im außenpolitischen Erklärungsverhalten zeigte. U.a. betonte China nunmehr, daß im Interesse des Umweltschutzes eine resolute Familienplanungspolitik, eine gesunde Forstwirtschaft, schonender Umgang mit den Rohstoffen, Verwendung von organischem Dünger und von umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie, last not least, eine wirkliche Abrüstung bedeutsam seien (1). In den vorangegangenen zwanzig Jahren sei weltweit über ein Viertel der Waldecke verlorengegangen; im gleichen Zeitraum sei es zur Zerstörung von 11 Mio. ha an tropischen Wäldern gekommen. Bis zur Jahrtausendwende würden es, wenn die Entwicklung so fortginge, weitere 12% des gegenwärtigen Bestands sein. Folge dieses Raubbaus seien Erosions- und Desertifikationserscheinungen (2).

An anderer Stelle wiesen die Chinesen darauf hin, daß es "unmoralisch" sei, Verschmutzungen auf den Nachbarn abzuwälzen - z.B. in Form sauren Regens. Solarenergie, Biogas, Windkraft, kleine wassergetriebene Anlagen und die Anpflanzung von schnellwachsenden Brennholzwäldern ergäben zusammen genommen ein umfassendes Bündel von Energiesubstituten, die zugleich umweltschonend sind. Hier könne China auf reiche eigene Erfahrungen verweisen (3).

Die Stockholmer Umweltkonferenz war m.a.W. der Ausgangspunkt für eine hochgradige Selbstmotivierung, die sich in den nachfolgenden Jahren vor allem in einer reichen Gesetzgebung niederschlug, welche freilich nicht immer von gleicher Begeisterung in der Ausführung der Gesetze begleitet war!

2. Umweltschutz als Rechtsgegenstand

2.1. Punktuelle Umweltschutz-Gesetzgebung "vor Stockholm"

Erst die Stockholmer Konferenz hat zwar, wie oben geschildert, bei der chinesischen Führung ein Umweltbewußtsein im umfassenden Sinne hervorgebracht, das durch bereits eingetretene Schäden im eigenen Land noch erheblich verstärkt wurde.

Doch hatte es auch vorher schon einschlägige Schutzbestimmungen gegeben, die allerdings nicht holistisch angelegt waren, sondern lediglich Einzelaspekte aufgriffen.

Ende 1983 erschien in der Volksrepublik eine von der Wuhan-Universität herausgegebene Sammlung von Gesetzen, Statuten und Bestimmungen, die den Titel "Ausgewählte Dokumente zum Studium des Umweltschutzes der Volksrepublik China" trägt (4).

Der Band ist 469 Seiten dick und enthält legislative Dokumente, die in neun Gruppen aufgeteilt sind, nämlich (1) Allgemeines, (2) Umweltverschmutzung, (3) Boden, Erde und Bodenschätze, (4) Forsten und Umweltbegrünung, (5) Gewässer und Wassertiere, (6) Andere Umweltschutzbestimmungen - vor allem beim Handel mit dem Ausland, (7) Schutz berühmter Kulturaltertümer (guji), (8) "Arbeitsumwelt" (laodong huanjing baohu) und (9) Anhang.

Mit Hilfe dieser Sammlung lassen sich all jene Bestimmungen identifizieren, die bereits vor 1972 ergangen waren. Dazu gehörten im einzelnen:

- Teile des Statuts zur Entwicklung der Landwirtschaft im ganzen Land vom 10.4.1960, so z.B. die Abschnitte 5 und 11 bis 19, wo vom Umgang mit Düngemitteln, Insektiziden, Bodenverbesserung, Nutzung von Berg- und abschüssigem Gelände etc. die Rede ist (5).

- Der Abschnitt über Bestimmungen gegen Umweltverschmutzung (6) enthält bezeichnenderweise keine einzige Regelung aus der Zeit vor 1972 - ein weiterer Beweis dafür, daß die Umwelt als solche damals noch kein Gesetzgebungsgegenstand war.

- Dagegen finden sich in dem mit Boden und Bodenschätzen befaßten Abschnitt 3 eine ganze Reihe von Vorschriften, so z.B. die versuchsweisen Bestimmungen über den Schutz der Bodenschätze vom 17.12.1956 (7), ferner die "Vorläufige Satzung über den Schutz von Wasser und Boden" vom 24.5.1957 (8) und einige weitere Wasser/Boden-Vorschriften vom 17.2.1962 (9), vom 19.6.1962 (10), vom 18.4.1963 (11) sowie vom März 1964 (12).

- Auch Abschnitt 4 (Schutz der Wälder) ist verhältnismäßig gut mit "Vor-Stockholmer" Regelungen bestückt, so z.B. mit den "Hinweisen des Staatsrats über die gesamtstaatliche Forstwirtschaft" vom 14.4.1950 (13). Aufgeführt sind ferner die "Hinweise des Staatsrats über die Verhinderung von Waldbränden" vom 4.3.1952 (14), die "Hinweise des Staatsrats über die Mobilisierung der Massen zur Anpflanzung, zur Pflege und zum Schutz von Wäldern" vom 9.7.1953 (15); des weiteren die "Versuchsbestimmungen über den Holzeinschlag in Staatswäldern" vom 6.1.1956 (16), durch die beispielsweise u.a. eine Neuaufforstung angeordnet wird, ferner die "Vorläufigen Methoden für die Begrünung öffentlicher Straßen" vom 2.3.1956 (17) und eine Reihe weiterer Vorschriften (darunter zum Schutz und zur Entwicklung der Bambuswälder, 1956, sowie zum Schutz des Wildbestandes, 1963), die dann durch die umfassenden "Bestimmungen zum Schutz der Wälder" vom 20.5.1963 (18) z.T. absorbiert wurden. Diese "Bestimmungen" (tiaoli) können als die vielleicht eingehendste umweltbezogene Regelung vor 1972 betrachtet werden.

- Auch über den Meeresschutz sind vor 1972 eine Reihe von Bestimmungen erlassen worden, so z.B. eine Verordnung des Staatsrats über die Festlegung von Fischereizonen im Bo-, Gelben und Ost-See von 1955 (19), über verbotene Fischereizonen vom 12.7.1957 (20) und eine "Bekanntmachung des Staatsrats über die Verbesserung der Seewege-Verwaltung" vom 3.3.1964 (21). 1959 ergingen die "Bestimmungen für die hygienischen Standards des Trinkwassers".

- Abschnitt 7 (Schutz der Kulturdenkmäler) enthält, abweichend von den vorangegangenen Sektoren, Bestimmungen überwiegend aus den fünfziger und sechziger Jahren (22), dagegen lediglich fünf Bestimmungen aus den Jahren 1980 bis 1982 (23).

Das wichtige "Gesetz über Denkmalschutz" (wenwu baohu fa) vom 19.11.1982 (24) konnte in der 1983 erschienenen Sammlung freilich noch nicht enthalten sein!

Daß auch Kulturdenkmäler zum "Umweltschutz"-Bereich gehören - dieser Gedanke ist den chinesischen Juristen erst "nach Stockholm" gekommen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wirkt der Denkmalschutz-Abschnitt in der hier zur Debatte stehenden Sammlung von Rechtsbestimmungen wie ein Fremdkörper!

- Dasselbe gilt auch für die "Arbeitsumwelt". Abgedruckt in diesem Zusammenhang finden sich "Sicherheits- und Gesundheits-Bestimmungen in den Fabriken" vom 25.5.1956 (25), des weiteren Bestimmungen zur Verhinderung von Silikose-Verletzungen in den Fabriken und Bergwerken vom 25.5.1956 (26), die durch zwei "versuchsweise Methoden"-Anweisungen (banfa) vom 19.3.1958 ergänzt werden (27).

Nachdem die chinesische Rechtswissenschaft dem Umweltschutzgedanken vor 1972 kaum Augenmerk geschenkt hatte, verfällt sie nunmehr also geradezu ins andere Extrem und bezieht sogar typische Arbeitsschutzregelungen in den Bereich des "Umweltschutzes" mit ein.

Bei solchen nachträglichen Neu-Einsortierungs- und Umqualifizierungsmaßnahmen gewinnt man den Eindruck, daß chinesischerseits versucht wird, die Versäumnisse der Vergangenheit nachträglich ungeschehen erscheinen zu lassen; so, als ob man es schon immer besser gewußt habe!

Wie man die hier aufgezählten Bestimmungen freilich auch dreht und wendet, so handelt es sich hier allemal um Regelungen, die ursprünglich aus verschiedensten Überlegungen heraus erlassen wurden und die erst nachträglich mit Umweltschutz-Firnis überzogen worden sind.

Dasselbe gilt wohl auch für das altchinesische "Umweltrecht".

2.2. Umweltschutz und chinesische Rechtstradition

Obwohl eine systematische Umweltpolitik erst nach 1972 Gestalt annahm, beeilen sich chinesische Autoren doch immer wieder zu betonen, daß Umweltschutzmaßnahmen eine uralte Geschichte hätten (28). Ein Umwelterlaß der Westlichen Zhou-Dynastie aus dem Jahr 1150 v.Chr. habe das Fällen von Bergwäldern verboten: "Man darf keine Häuser zerstören, keine Brunnen verstopfen, keine Bäume fällen und die sechs Haustiere nicht stören. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird zum Tode verurteilt." Auch das "Bodengesetz" der Qin-Dynastie im 3.vorchr. Jhdt. habe auf den Schutz von Bergwäldern abgestellt: "Zu Beginn des Frühjahrs ist es verboten, Bäume zu fällen und von den Bergwäldern Holz abzuschlagen. Vor den Sommermonaten ist es verboten, Gras zur Düngerherstellung zu verbrennen, Sprossen auszugraben, junge Rehe zu jagen oder Vogelnester auszunehmen. Es ist verboten, Fische und Schildkröten zu vergiften, Fallen oder Netze für wilde Tiere aufzustellen. Im Juli enden diese Verbote."

Der Tang-Codex brachte Strafvorschriften gegen Vernachlässigung des Dammbaus, der zu Trockenheit, Überschwemmung, Rauhreif und Hagel sowie zum Einfall von Schädlingen und Heuschrecken führe. Ferner wurde das Anlegen unkontrollierter Feuer, das Abbrennen der Wälder zu unrechten Zeit, das Zerstören oder Fällen von Bäumen und die Beschädigung landwirtschaftlicher Kulturen unter Strafe gestellt.

Diese Grundbestände wurden in den Codices der nachfolgenden Dynastien, vor allem der Ming- und der Qing-Dynastie, weiter ausgearbeitet.

2.3. Gesetzgebung nach 1972

2.3.1. "Einige Bestimmungen"

Die erste praktische Auswirkung zeigte sich in dem "Versuchsentwurf" mit dem Titel "Einige Bestimmungen für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt" vom 13.11.1973 (29). Im einzelnen ist dort von umfassender Planung und von Schutzmaßnahmen in Industrien, alten Städten, von Begrünung, Gewässerschutz, von verbesserter Kontrollarbeit usw. die Rede.

Weitere Impulse gingen von den beiden Nationalen Umweltschutzkonferenzen aus, die 1975 und 1983 stattfanden. Wohl am bedeutendsten die die beiden i.J. 1979 erlassenen (formellen!) Gesetze über Forst- und allgemeinen Umweltschutz.

Rechtliche Einzelheiten sind jeweils im Zusammenhang mit den nachfolgenden aufgeführten Themenkomplexen zu referieren.

2.3.2.

Das Umweltschutzgesetz von 1979 und die flankierenden Hauptbestimmungen

Gesetzgeberische Krönung der schnellen Entfaltung des Umweltschutzgedankens war das am 13.9.1979 vom Ständigen Ausschuss des NVK erlassene "Umweltschutzgesetz" (huanjing baohu fa), das zwar, wie es heißt, nur "versuchsweise" erging, dessen Formulierungen aber an eine schon weitgehend abgeschlossene Entwicklung denken ließen (30).

Dieses erste Umweltschutzgesetz in der Geschichte Chinas beruht, wie es in § 1 heißt, auf Art.11 der Verfassung von 1978, wonach "der Staat die Umwelt und die natürlichen Rohstoffe schützt und dafür sorgt, daß Umweltverschmutzung und andere Umweltschäden verhütet bzw. beseitigt werden".

Der Umweltschutz wird als selbständige Rechtsmaterie (duli bumen) und nicht etwa nur als Anhängsel des Wirtschaftsrechts behandelt (31).

Das Gesetz umfaßt 33 Paragraphen, die in sieben Abschnitte (Allgemeines; Schutz der natürlichen Umwelt; Verschmutzungsverhinderung; Schutzorgane; Forschung, Propaganda und Erziehung; Belohnungen und Strafen; Anhang) gegliedert sind.

Aufgabe des Umweltschutzes ist es nach § 2, die Natur auf rationale Weise in den Dienst der "Modernisierung" zu stellen, Umweltverschmutzung und Schäden zu verhindern und die Volksgesundheit zu schützen. Diese Dreieinheit hat einen ökologischen, einen politischen und einen sozialökonomischen Aspekt.

Der im Gesetz fixierte Begriff "Umwelt" umfaßt gemäß § 3 Atmosphäre, Wasser, Boden, Bodenschätze, Wälder, Weidegebiete, wilde Pflanzen und Tiere, das Leben im

Wasser, historische Sehenswürdigkeiten, landschaftliche Schönheiten, heiße Quellen, Kurorte, Naturschutzgebiete, Wohnschutzgebiete usw.

Der Umweltschutz ist gemäß § 4 durch allumfassende Planung, durch vielfältige Nutzung, durch Umwandlung von Schädlichem in Unschädliches, durch Mitarbeit der "Massen" und durch Einbeziehung der Verantwortung jedes einzelnen zu bewerkstelligen. Ein Kernsatz ist hierbei das "hua hai wei li" (Schädliches in Nützlichem verwandeln).

Beim Bau neuer Fabriken sei von vornherein auf Umweltverträglichkeit zu achten; an bereits bestehenden Anlagen seien Ursachen und Folgen von Umweltschäden zu beseitigen. Wer eine Verschmutzung herbeigeführt hat, muß sie auch wieder beseitigen (§ 6) - es gilt m.a.W. das Verursacherprinzip. Bei der Renovierung alter und beim Bau neuer Städte sind unter Umweltschutzgesichtspunkten von vornherein Industriezonen und Wohnareale voneinander zu trennen (§ 7).

Als Umweltstörungen werden Abgase, Abwässer, Müll und Abfälle, Staub, radioaktive und andere schädliche Materialien sowie Lärm, Erschütterungen und Gestank angeführt (§ 16).

Besonderes Augenmerk sei dem Kampf gegen die Verschmutzung von Flüssen und Seen (§ 20) sowie von Trinkwasserbeständen zu schenken. § 25 ordnet Vorsichtsmaßnahmen gegen die Verschmutzung von Nahrungsmitteln an.

In Wohnvierteln und Wasserschutzgebieten, an historischen Orten und in Landschaftsschutzgebieten, an heißen Quellen, in Kurorten und Naturschutzgebieten dürfen keine umweltfeindlichen Betriebe errichtet werden. Sollten solche Betriebe bereits bestehen, so müßten sie bis zu einem bestimmten Termin die Ursachen ihrer Umweltverschmutzung beseitigt haben; widrigenfalls sei der Betrieb zu verlegen (§ 17).

Hauptquelle der Umweltverschmutzung sind, wie der Gesetzgeber unterstellt, die Industriebetriebe, die im Gesetz deshalb auch besonders ausführlich behandelt sind. Das Gesetz sieht zahlreiche Maßnahmen zur Verhütung oder zur Beseitigung von Verschmutzungen vor, darunter die Einführung neuer Techno-

logien und neuer Materialien, die keine oder nur solche Verschmutzungen verursachen, die eine behördlich festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten (@ 18). Die Wieder- und Weiterverwendung von Abfallstoffen ist zu fördern; ferner sind neue Anlagen zur Filtration von Rauch, zur Entstaubung und Lärmdämpfung sowie Vorrichtungen gegen Erschütterungen einzuführen. Zu erschließen sind darüber hinaus neue Energieträger, wie Gas, Ölgas, Naturgas, Sumpfgas, Sonnenenergie und Geothermik (@ 19). Nicht erwähnt ist hier allerdings die Kernenergie, auf die China doch in Zukunft so stark setzen will. Ferner ist es verboten, Müll und Abfallstoffe in Gewässer einzuführen. Darüber hinaus sind umweltverträgliche Schädlingsbekämpfungsmittel zu entwickeln. Der Gehalt an Gasen und Staub in der Luft darf an Arbeitsplätzen die vom Staat festgelegte Norm nicht überschreiten (§§ 16-24).

Gemäß § 26 soll der Staatsrat ein für den Umweltschutz zuständiges Organ einrichten, das dafür zu sorgen hat, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften in der Praxis umgesetzt, daß neue Regelungen entworfen, daß langfristige Umweltschutzpläne ausformuliert, daß Forschungen betrieben und die Arbeit der einzelnen staatlichen Abteilungen miteinander koordiniert werden. Ferner soll dieses Organ auch für die Propagierung des Umweltschutzgedankens sowie für internationale Zusammenarbeit beim Umweltschutzbereich Sorge tragen.

Auch die Volksregierungen auf den einzelnen Ebenen sollen Umweltschutzbüros errichten (§ 27), denen eine ähnliche Aufgabe zukommt wie dem Zentralorgan.

In §§ 29-30 werden das Chinesische Institut für Umweltwissenschaft sowie andere Wissenschaftsinstitute zu systematischer Umweltforschung aufgerufen. Die Kultur- und Propagandaabteilungen sollen außerdem dazu beitragen, daß die "breiten Massen" für Umweltfragen sensibilisiert werden. Ferner soll ein eigenes Umweltschutzpersonal ausgebildet werden. In den Schulen sind spezielle Unterrichtseinheiten für die Verbreitung des Umweltschutzgedankens auszuarbeiten und in Textbücher der Primar- und Sekundarschulen einzuarbeiten.

Gemäß §§ 31 und 32 hat der Staat diejenigen Einheiten und Einzelpersonen auszuzeichnen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes Hervorragendes leisten. Umweltstö-

rer sollen dagegen getadelt oder mit Geldstrafen belegt werden. In schweren Fällen müssen Betriebe bis zur Beseitigung ihrer Verschmutzungsursachen die Produktion sogar einstellen.

Das Gesetz räumt den Bürgern ferner das Recht ein, in eigener Initiative Betriebe und Einzelpersonen, die die Umwelt schädigen, zu ermahnen, anzuzeigen oder zu verklagen (§ 8).

Zu einem für die Reformen wichtigen Zeitpunkt, nämlich am 24. Februar 1981, verabschiedete der Staatsrat einen "Beschluß über die Verstärkung der Umweltschutzarbeit während der Regulierungsperiode der Volkswirtschaft" (32), in dem sämtliche Gebiete aufgefordert werden, die Umweltverschmutzung und die Zerstörung der Naturpotentiale möglichst schnell unter Kontrolle zu bringen und die Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen. Während der Periode der industriellen Regulierung sollte darauf geachtet werden, daß umweltfeindliche Fabriken nicht mehr gebaut oder zumindest nicht mehr in der Nähe von Wohnvierteln errichtet werden. In landschaftlich berühmten Städten wie Hangzhou, Suzhou oder Guilin müßten die zerstörten Landschaftsgebiete wiederhergestellt werden. Ferner sei die Mehrzwecknutzung verstärkt zu betreiben. Zu verbessern sei die Umweltschutzplanung und die Umweltverwaltung. Das neugegründete Komitee für Agrarregionen habe die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Potentiale zu erkunden und Untersuchungen über die Neueinteilung der Agrarregionen durchzuführen. Ferner sei die Propagandakampagne für den Umweltschutz noch systematischer zu entfalten.

Im Dezember 1982 schließlich erging die neue Verfassung (oder, wie es heißt, der revidierte Verfassungstext), dessen hier einschlägiger Art. 26 folgenden Wortlaut hat: "Der Staat schützt und verbessert die Umgebung des Lebens und die ökologische Umwelt, verhütet und beseitigt die Umweltverschmutzung und andere öffentliche Gefahrenquellen. Er organisiert und fördert die Aufforstung und schützt die Wälder und Bäume."

Ferner hat der Staat gemäß Art. 22 die Aufgabe, Sehenswürdigkeiten und Altertümer sowie wertvolle Kulturgüter zu schützen.

Im 6. Fünfjahresplan (1981-1985) wurde der Umweltschutz zu einer der zehn Hauptaufgaben für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung erklärt.

Die nachfolgende Gesetzgebung umfaßt Regelungen zur Reinhaltung der Luft, des Bodens und der Gewässer (u.a. auch der Küstengewässer), Wasserqualitätsnormen für Bewässerungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sowie in der Fischerei, Sicherheitsvorschriften bei der Anwendung von Insektiziden, Schutzbestimmungen für wildlebende Tiere und seltene Pflanzen, Forst- sowie Landschaft- und Denkmalschutzbestimmungen.

Daneben wurden Emissions- und Immissionsgrenzen festgelegt, Umweltschutzgruppen in den Fabriken gebildet, Meßstationen eingerichtet und zahlreiche neue Kontrollorganisationen geschaffen - doch all dies hat sich, wie die bisherige Entwicklung zeigt, als immer noch unzureichend erwiesen. Auch der Meinungsbildungsprozeß und die Schaffung eines neuen Wertebewußtseins sind vor allem im ländlichen Bereich ungenügend entwickelt.

2.3.3.

Die "Umwelt" der Umweltschutz-Gesetzgebung

2.3.3.1. Prinzipien des chinesischen Umweltschutzrechts

Die deutsche Bundesregierung gab am 18. März 1987 eine Erklärung unter dem Titel "Die Schöpfung bewahren - die Zukunft gewinnen" ab, in der von der "Schärfung des Wertebewußtseins" für den Umweltschutz, von "Geborgenheit in einer menschengerechten Lebensumwelt" u.dgl. die Rede ist (33).

Die chinesische Regierung drückt sich zwar in der Wortwahl etwas anders aus, in der "Prinzipienfestigkeit" aber will sie sich von keiner Regierung der Welt übertreffen lassen. Ist die chinesische Rechtspolitik schon sonst reich an "Prinzipien", so erst recht auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten "Grundsätze", wie sie sich fast in jeder einschlägigen Vorschrift, vor allem aber im Umweltschutzgesetz finden lassen:

- Das Prinzip der Einheit von Planung, Wirtschaftsentwicklung und Umweltschutz, wie es vor allem in

den §§ 4 und 5 des Umweltschutzgesetzes zum Ausdruck kommt. Der Umweltschutz wird offiziell als integrierender Bestandteil der Volkswirtschaft betrachtet und ist als solcher schon im Stadium der Planung mit zu berücksichtigen, und zwar mit dem Ziel, das "ökologische Gleichgewicht" aufrechtzuerhalten. Wirtschaftswachstum und Umweltschutz wurden in der chinesischen Theorie noch nie als unvereinbare Gegensätze empfunden, sehr wohl aber, leider, in der Praxis!

- Priorität der Vorbeugung, die weitaus billiger ist als die Heilung. Zu vermeiden ist also ein Denken, das mit dem Satz "Zuerst Verschmutzung und dann Behandlung" laboriert. § 6 des Umweltschutzgesetzes schreibt ganz in diesem Sinne vor, daß bei allen Großprojekten im voraus ein Bericht über die Umweltverträglichkeit vorgelegt werden müsse.

- Das Prinzip der umfassenden Nutzung von Rohstoffen sowie der Verwandlung von Schädlichem in Nützlichem (Mehrzwecknutzung durch "Recycling"). Sog. "Abfall" enthält in der Regel verwertbare Reserven. Man muß nur intelligent und technisch geschickt genug sein, um jeweils das konkrete Potential aufzudecken und nutzbringend einzusetzen. An den Begriff "Abfall" muß also, wie es immer wieder heißt, dialektisch herangegangen werden. Es gibt keinen absoluten "Abfall". Wo Abfall, da ist logischerweise auch bereits Nutzbares - man differenziere!

- Das Prinzip der holistischen Planung. Zum Schutz der Umwelt gehört u.a. eine Kontrolle der Stadtentwicklung (Forderung: Großstädte nicht weiter wachsen lassen, Kleinstädte ausbauen), ferner eine bessere Standortverteilung der Industrie, der Wohnviertel u.dgl., eine energiereichere Geburtenkontrolle, eine effizientere Wiederverwertungspolitik u.dgl.

- Das Prinzip der Verursacherhaftung. Ganz in diesem Sinne wurden bereits im November 1978 167 der schlimmsten Umweltverschmutzer aufgefordert, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die schadensstiftenden Ursachen zu beseitigen. Betroffen von dieser mit genauen Terminen versehenen Aufforderung waren u.a. Großunternehmen wie das Baotou-Stahlwerk, die Ölraffinerie von Shanghai, petrochemische Anlagen in Daqing und die Chemi-

sche Industriegesellschaft Lanzhou. Würden bis zum angegebenen Termin die Ursachen nicht behoben, müsse die Produktion eingestellt und die Haftungsfolgen u.a. auch den höheren zuständigen Abteilungen angelastet werden.

- Das Prinzip der Masselinie. Ganz in diesem Sinne hat jeder Bürger gemäß § 8 des Umweltschutzgesetzes das Recht auf Überwachung und Klage und kann eine Einheit oder ein Individuum, welches Verschmutzung verursacht und der Umwelt Schaden zufügt, vor Gericht bringen. In einigen Städten haben zu diesem Zwecke Nachbarschaftskomitees Überwachungsgruppen für den Umweltschutz gebildet und damit ein Überwachungsnetz geknüpft, das parallel zu den behördlichen Kontrollorganen besteht.

- Das Prinzip der Verbindung von Belohnung und Strafen.

- Wo immer möglich, soll ferner ein Umweltschutz-Verantwortlichkeitssystem errichtet werden, und zwar durch vertragliche Festlegung konkreter sachlicher, verfahrenstechnischer und örtlicher "Verantwortungsbereiche". Zum Modell in dieser Hinsicht wurde einer der staatlichen Schlüsselbetriebe, nämlich das Shoudu-Eisen- und Stahlkombinat in Beijing, das in Übereinkunft mit der Zentralregierung seit 1982 mit einem vielfältig ausdifferenzierten Vertragssystem experimentiert. U.a. wurde mit den zuständigen Behörden ein Vertrag über die Gewinnabführung an den Staat sowie andererseits auch über die Gewinneinbehaltungsrechte des Betriebs vereinbart. Darüber hinaus wurde während der Periode des 6. Fünfjahresplans (1981-1985) mit Vereinbarungen über die Verwendung der Entwicklungsfonds für technische Anlagen - und hierbei auch über die Handhabung des Umweltschutzes - experimentiert. Angeblich wurde daraufhin die Staubmenge im Fabrikgelände von 242 t pro qkm i.J. 1978 auf 51,64 t Ende 1986 verringert und gleichzeitig der Anteil der Grünfläche von 6% i.J. 1978 auf nunmehr 29% gesteigert (34).

Im deutschen Umweltrecht haben im wesentlichen fünf Prinzipien ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden, nämlich das Vorsorge-, das Bestandsschutz-, das Verursacher-, das Gemeinlast- und das Kooperationsprinzip.

Mit Vorsorgeprinzip ist eine Einstellung gemeint, die sich nicht in der Abwehr drohender Gefahren und der Beseitigung eingetretener Schäden erschöpft, sondern darüber hinaus verlangt, daß die Naturgrundlagen geschützt und schonend in Angriff genommen werden, daß also m.a.W. schon ex ante eine umfassende Umweltplanung stattzufinden habe. Dieser Gedanke entspricht in etwa dem § 4 des chinesischen Umweltschutzgesetzes von 1979.

Das deutsche Bestandsschutzprinzip, das in einem bloßen Verschlechterungsverbot, z.B. § 8 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffe in Natur und Landschaft "sind zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen" etc.) seinen Niederschlag findet, taucht in dieser Form im chinesischen Recht nicht auf; dort werden Umweltschutzmaßnahmen vielmehr stets unter zukunftsorientierten Aspekten behandelt.

Keinen Unterschied gibt es demgegenüber beim Verursacherprinzip und beim Kooperationsprinzip, welch letzteres darauf abstellt, daß der Umweltschutz keine alleinige Domäne des Staates, sondern aller gesellschaftlichen Kräfte sei. Dieser Gesichtspunkt kommt vor allem in § 8 des Gesetzes von 1979 zum Ausdruck, wonach, wie bereits erwähnt, jeder Bürger als Umweltschützer auftreten und nötfalls auch gegen andere schädigende Einheiten oder Behörden vorgehen kann.

Was schließlich noch das Gemeinlastprinzip anbelangt, so spielt es in China eine größere Rolle als in der Bundesrepublik, da dort ja die meisten Betriebe und Bodenanteile dem Staat gehören. Zwar hat auch in China das Verursacherprinzip den Vorrang vor dem Gemeinlastprinzip, doch wegen der ganz anders gelagerten Eigentumsituation hat das letztere de facto ungleich belastendere Auswirkungen!

2.3.3.2.

Instrumente

Die Instrumente, die der Regierung zum Schutz der Umwelt zur Verfügung stehen, umfassen einen weiten Fächer:

- Da ist zunächst das Planungsinstrumentarium, mit dessen Hilfe eine staatliche Globalsteuerung erfolgen kann - wie sie in § 4 Umweltschutzgesetz von 1979 vorgesehen ist.

- Daneben gibt es administrative Kontrollinstrumente, vor allem Anmeldepflichten, administrative Verbote und administrative Überwachung, wie sie in nahezu jeder Umweltschutzregelung vorgesehen sind: Die staatlichen Kontrollorgane haben darauf zu achten, daß neue Umwelttechnologien eingesetzt, die Umweltforschung vorangetrieben und industrielle Kooperation zwischen den Branchen zwecks Mehrfachnutzung angestrebt wird. Sie überwachen die Einhaltung der Umweltstandards, sorgen für umweltgemäße Produktionsumstellung, Standortverlagerung oder Betriebsstillegung und kümmern sich um Propagandamaßnahmen.

- Stiefmütterlich behandelt sind die abgabenrechtlichen Steuerungsinstrumente in Form von Ausgleichsabgaben bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Soweit der Autor die Materie überblickt, kann er hier nur § 6 des Forstgesetzes identifizieren, in dem vorgesehen ist, daß Papier- und Pulpefabriken Abgaben zum staatlichen Forstschutzfonds zu leisten haben.

- Instrumente der privatrechtlichen Selbstregulierung, wie sie in den "kapitalistischen" Staaten häufig sind, spielen in einem so bürokratisch verwalteten Staatswesen wie der VR China naturgemäß kaum eine Rolle. Im deutschen Recht beispielsweise werden Wasser- oder Baugenehmigungen "unbeschadet privater Rechte Dritter" erteilt, d.h., die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die öffentliche Seite der wasser- und baurechtlichen Materie, nicht dagegen auf Grundstücksfragen, die von den Privateigentümern der betreffenden Bodenparzellen in Eigenregie zu regeln sind. Ein solcher "Privatvorbehalt" kommt in China schon deshalb nicht in Betracht, weil es hier kein Privateigentum an Grund und Boden gibt. Aber auch bei Kollektiveigentum finden Trennungen im obengenannten Sinne nicht statt.

2.3.3.3.

Die Sprache der Umweltschutzgesetzgebung

Ein Schlüsselausdruck der Umweltschutzgesetzgebung ist das Wort "Verschmutzung" (wuran), das später bezeichnenderweise auch auf "geistige Verschmutzung" angewandt wurde - womit ein weiterer Beweis für die ungemein extensive Interpretation des "Umweltschutz"-Gedankens geliefert wäre! (35)

Im Zuge der Popularisierung begannen auch schnell gewisse kurzformulierte Termini Einzug zu halten, wie z.B. "Drei Abfälle" (san fei) oder die "Drei Zugleich" (san tongzhi).

Liest man die Verlautbarungen der Reformer, so gewinnt man den Eindruck, als habe wirkliche Umweltschutzpolitik erst nach 1978 begonnen. Man will eben an der Kulturrevolution kein gutes Haar lassen!

In Wirklichkeit jedoch reicht die Bewegung zur Beseitigung und Umwandlung der "Drei Abfälle" (Abwässer, Abgase und Schlacken) bis in die frühen siebziger Jahre zurück und wurde offiziell im September 1971 eingeleitet (36) - also noch vor der Stockholmer Umweltkonferenz!

Zwar hatte es eine "Bewegung zur Produktionssteigerung und zur Sparsamkeit" bereits im Zuge des 1. Fünfjahresplans (1953-1957) gegeben, wobei mit "Sparsamkeit" vor allem Recyclingmaßnahmen gemeint waren, doch erhielt die 53er-Bewegung durch die 71er-Kampagne eine neue Intensivierung. In typisch maolistischer Dialektik hieß es damals, daß Abfälle und Nichtabfälle nur relative Begriffe seien. Auf der Welt gebe es nichts, was absolut Abfall sei; Schädliches könne vielmehr durch bewußte Arbeit in Nützlich verwandelt werden (Näheres dazu in: C.a., Mai 1972, S.27 f.).

Die Politik des Kampfes gegen die "Drei Abfälle" wurde durch eine "Mitteilung" des Staatsrats vom 30.12.1979 erneut aufgenommen (37).

Die "Drei Zugleich" (san tongzhi) wurden durch Staatsrats-"Mitteilung" vom 1.11.1980 angeordnet (38). Gemeint ist damit ein umfassendes Vorgehen, demzufolge bei Hauptprojekten Umweltschutzmaßnahmen gleichzeitig mit den Hauptbauten zu planen (she ji), zu bauen (shi gong) und in Betrieb zu nehmen (tou chan) sind (39).

Immer wieder taucht in Umweltverlautbarungen der Ausdruck "Ungleichgewicht im Ökosystem" auf. "Gleichgewicht" ist bekanntlich eine Grundkategorie des chinesischen Denkens; negative Erscheinungen werden als Störungen der Proportionen definiert, ob es sich nun um "Disproportionen" zwischen Schwer- und Leichtindustrie, zwischen Landwirtschaft und Industrie oder aber zwischen Wirtschaft und Umwelt handelt.

Bodenerosionen werden als Folgen mangelnden Gleichgewichts zwischen bewaldeten und nichtbewaldeten Teilen interpretiert. Die periodisch vor allem in Nordchina immer wieder auftretende Rattenplage gilt als Folge eines menschenverursachten Ungleichgewichts in der Tierwelt. So habe man beispielsweise die Eule, die pro Jahr rd. 1.400 Mäuse und auch eine entsprechende Zahl von Ratten frißt, sowie Wiesel, die natürlichen Verbündeten des Menschen im Kampf gegen diese Plage, nicht zuletzt aber auch Schlangen in verhängnisvoller Weise reduziert. Zur Dezimierung dieser natürlichen Feinde der Ratten hätten auch die Zerstörung der Wälder, der übertriebene Gebrauch von Kunstdünger und die Verschmutzung des Wassers und des Bodens beigetragen.

2.3.3.4. Umweltschutzorgane

Das nach dem Umweltschutzgesetz zu errichtende Zentralorgan wurde erst 1984 errichtet.

Am 8. Mai 1984 setzte der Staatsrat ein Komitee für Umweltschutz (guowuyuan huanjing baohu weiyuanhui) ein, das unterhalb der Ministerialebene angesiedelt ist. Seine Aufgabe besteht in der Erforschung und Festsetzung von Maßnahmen zum Umweltschutz, in der Aufstellung von diesbezüglichen Plänen und in der Organisation sowie Koordinierung des nationalen Umweltschutzes. Fast alle wirtschaftsbezogenen Ministerien sind vertreten. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden Li Peng, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (davon einer von der Staatlichen Wissenschaftskommission), 21 "Mitgliedern" (weiyuan) und dem Vorsitzenden des Büros. Die Mitglieder stammen aus dem Sekretariat des Staatsrats, aus dem Finanz-, Forst-, Bergwerks-, Logistik-, Sicherheits-, Leichtindustrie-, Chemie-, Verkehrs-, Arbeits-, Landwirtschafts-, Städtebau- und Umweltschutz-, Verteidigungs-, Industrie-, Gesundheits-, Metallindustrie-, Kernindustrie-, Petroleumindustrie- und dem Wasserkraftministerium sowie dem Staatlichen Büro für Ozeanographie (40).

Wenige Monate nach Etablierung des Komitees wurde, und zwar Anfang Dezember 1984, das Staatliche Büro für Umweltschutz (guojia huanjing baohu ju) ins Leben gerufen, und zwar auf der Basis der bisherigen Hauptabteilung für Umweltschutz im Ministerium für Dorf- und Städtebau und Umweltschutz.

Das neugegründete Amt, das formell den Status eines eigenständigen Organs des Staatsrats hat, untersteht jedoch nach wie vor dem obengenannten Ministerium. Gleichzeitig ist es ausführendes Organ des Umweltschutzkomitees des Staatsrats (41).

Unabhängig davon gab es früher die "Umweltschutzführungsgruppe beim Staatsrat" (guowuyuan huanjing baohu lingdao xiaozu) (42); vermutlich ist sie vom neuen "Komitee für Umweltschutz beim Staatsrat" abgelöst worden.

2.3.3.5.

Begleitende Maßnahmen

Dem Erlaß des Umweltschutzgesetzes folgte eine Reihe praktischer Maßnahmen:

- Das Umweltschutzbüro beim Staatsrat rief z.B. 1980 den März zum Monat des Umweltschutzes aus. Fortan sollten jedes Jahr im dritten Monat besonders intensive Popularisierungsaktionen durchgeführt - und nicht zuletzt auch Bäume gepflanzt - werden.

- Ebenfalls im März 1980 wurde in Beijing eine "Gesellschaft zur Erforschung von Umweltschutzproblemen" gegründet - zusätzlich zu der schon seit längerem bestehenden "Gesellschaft für Umweltwissenschaft".

- Am 5. März berichteten mehrere chinesische Zeitungen über das "Weltnaturschutzprogramm", das am selben Tag in den Hauptstädten von rd. dreißig Ländern bekanntgegeben wurde. Dieses Programm war von der "International Union for Conservation of Nature and Natural Resources", vom "World Wildlife Fund" und von der Umweltschutzorganisation der UNO ausgearbeitet worden. Ein Sprecher des Umweltschutzbüros beim Staatsrat gab bei einem Empfang am selben Tag bekannt, daß China im Rahmen des Weltnaturschutzprogramms konkrete gesetzliche Bestimmungen ausarbeiten werde. In der Vergangenheit sei man in der Volksrepublik leider allzu nachlässig mit der Umwelt umgegangen: jährlich würden rd. 10 Mio.t Schadstoffe aus industriellen und Hausfeuerungsanlagen sowie 15 Mio.t Schwefeldioxid emittiert. Ungeheure Mengen industrieller Abwässer, davon rd. 90% ungereinigt, würden in Flüsse und Seen eingeleitet. Insgesamt fielen jährlich rd. 200 Mio.t Abfälle an (43).

- Am 12. März 1980 wurde auch der erste Nationale Aufforstungstag begangen: Im ganzen Land wurden Bäume gepflanzt - ein Unternehmen, das, wie es hieß, von jetzt an jedes Jahr zur gleichen Zeit wiederholt werden solle. Im Herbst 1980 beschloß der Staatsrat, ergänzend zu den bereits 72 bestehenden Naturschutzgebieten, weitere 300 neue Naturschutzgebiete hinzuzufügen, so daß dann 11,3 Mio. ha, d.h. etwas über 1% der Gesamtfläche des Landes, zum Schutzgebiet geworden sei (44).

- Seit Januar 1984 erschien die erste überregionale Zeitschrift für "Umweltschutz" - schlicht "Huanjin Baohu" genannt -, und zwar wöchentlich. Ihr Ziel sei es, wie es in der ersten Ausgabe hieß, Kenntnisse über Umweltschutz, einschlägige Gesetze und Verordnungen sowie Informationen über Techniken zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts zu verbreiten (45).

- Außerdem wurde der 5. Juni, der von den Vereinten Nationen zum "Tag der Umwelt" erklärt worden war, auch in China mit zahlreichen Aktivitäten begangen.

- Der Umweltschutz wurde u.a. auch in den 7. Fünfjahresplan (1986-1990) aufgenommen - und zwar unter dem Thema "Schwerpunktstädte". 10 Mrd. Yuan wurden hierbei für den Bau grundlegender Einrichtungen wie Stadtgas, Zentralheizungen, Klär- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung gestellt. In den Genuß dieser Förderungen kommen 51 Schwerpunktstädte, in denen 53% der Stadtbevölkerung des ganzen Landes leben und deren Produktionswert der Industrie 41% des industriellen Bruttoproduktionswerts des ganzen Landes ausmacht.

Zum anderen werden einzelne Provinzen und Autonome Gebiete ihrer Lage entsprechend Schwerpunktstädte für den Umweltschutz festlegen. Im Interesse einer gezielten Umweltschutzpolitik werden die Städte hierbei nach ihren politischen und wirtschaftlichen Bedingungen und der Bevölkerungszahl in regierungsunmittelbare Städte, übergroße Städte, Kulturstädte mit einer langen Geschichte, Tourismusstädte, Öffnungsstädte des südöstlichen Küstengebietes und Industriestädte sowie in wichtige Städte Mittel- und Westchinas eingeteilt. Verschiedene Städte sollen ihren eigenen Bedingungen entsprechend eigene Aufgaben und Ziele aufstellen und die Umweltschutzarbeit durchführen.

- Ein weiteres wichtiges Ereignis war die Tagung von Vertretern aller einschlägigen Stellen anlässlich des 14. Internationalen Umweltschutztages im Juni 1986 in Beijing. Bei dieser Gelegenheit wurde ein neues Programm bekanntgegeben, das Maßnahmen für die Verhütung und Reduzierung der Verschmutzung, für die technische Umrüstung von Industriebetrieben, für die staatliche Kontrolle in größeren Bereichen, für die Erschließung neuer Ressourcen und Hinweise auf die Formulierung neuer Vorschriften umfaßt. Dieses Programm soll bis 1990 durchgeführt werden. Immer wieder heißt es in diesem Zusammenhang, daß die Störung des ökologischen Gleichgewichts beseitigt werden müsse - eine typisch chinesische Formulierung!

2.3.4. Lebensmittel- und Arzneimittelrecht

Am 19.11.1982 erließ der StA/NVK das "Lebensmittelhygienegesetz" (shipin weishengfa) zur "versuchsweisen Anwendung" (46), das am 1. Oktober 1983 in Kraft trat und die entsprechenden Bestimmungen aus dem Jahre 1979 ablöste.

Die 45 Paragraphen gliedern sich in neun Abschnitte (Allgemeines; Lebensmittelhygiene; Lebensmittelzusätze; Hygienevorschriften hinsichtlich Lebensmittelbehältern; Verpackungsmaterial und Werkzeugen sowie Maschinen für die Lebensmittelherstellung; Lebensmittelnormen und Verwaltungsmaßnahmen; Verwaltungsvorschriften; Gesetzliche Verantwortung; Anhang). Gemäß § 4 sollen Nahrungsmittel "giftfrei und unschädlich sein, den zu erwartenden Ernährungsanforderungen genügen und in Aussehen, Geruch und Geschmack einwandfrei sein. Besonders strenge Bestimmungen gelten (§ 5) bei Nahrungsmitteln für Kleinkinder. Die Herstellungsbetriebe müssen sauber sein, die nötigen Desinfektionseinrichtungen besitzen und unverschmutzte Maschinen und Geräte einsetzen (§ 6). In § 7 sind zwölf Kategorien von Gütern aufgezählt, deren Verkauf verboten ist, so z.B. vergiftete Speisen, verendete Tiere oder Nahrungsmittel, deren Verbrauchsdatum abgelaufen ist.

Im Gesetz wird ferner festgelegt, daß Materialien wie Papier, Plastik, Farben und Gummi, die als Behälter oder als Verpackungsbestandteil

le direkten Kontakt mit Lebensmitteln haben, von speziellen Betrieben hergestellt werden müssen. Landwirtschaftlich verwendete Chemikalien, wie Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger, mit denen Nahrungspflanzen behandelt werden, müssen von den zuständigen Behörden des Staatsrats für Gesundheitswesen freigegeben worden sein.

Bei leichteren Verstößen wird Geldstrafe, Einstellung der Produktion oder Entzug der Hygiene-lizenz verordnet. Ist es infolge von Verstößen zu Lebensmittelvergiftungen gekommen, die den Tod oder die Verkrüppelung von Menschen herbeigeführt haben, so werden Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet.

Importierte Lebensmittel werden einer strengeren Kontrolle als früher unterzogen. Vor allem lehnt China solche Artikel ab, die den in entsprechenden chinesischen Bestimmungen festgelegten Hygienestandards nicht entsprechen.

In einem Begleitkommentar der *Volkszeitung* (47) hieß es, daß die Menschen in der Vergangenheit immer nur an das Sattwerden, nicht jedoch an die Hygiene gedacht hätten. Diese Einstellung habe sich erst in den letzten Jahren aufgrund der seitdem erzielten Fortschritte gewandelt. Heutzutage wolle man sich nicht nur ausreichend, sondern darüber hinaus auch gesund ernähren. Leider schenke man der Lebensmittelüberwachung immer noch zu wenig Aufmerksamkeit. Es gelte also, möglichst schnell Kontroll- und Inspektionsorgane einzurichten und gegen Betriebe, die das neue Gesetz unbeachtet ließen, energische Maßnahmen zu ergreifen.

Das Lebensmittelhygienegesetz wurde noch mehrere Male ergänzt, so u.a. am 12.6.1986 (48). Bei dieser "Mitteilung" ging es vor allem um eine intensivere Propagierung der Gesetzesbestimmungen - ein Hinweis darauf, daß das Gesetz auch zwei Jahre nach seiner Verkündung immer noch ziemlich unbekannt geblieben war.

Am 20. September 1984 erließ der StA/NVK das Arzneimittelgesetz (49), das aus sechzig Paragraphen und elf Abschnitten besteht (Allgemeines; Herstellungsbetriebe; Vermarktungsbetriebe; Kontrolle der Pharmazeutika in medizinischen Einheiten; Kontrolle; Ver-

packung; Sonderkontrolle; Kontrolle der Markenaufschriften und der Pharmawerbung; Aufsichtswesen, gesetzliche Verantwortlichkeit; Anhang).

In diesem Zusammenhang ist auch § 164 StGB von Bedeutung, der die Herstellung gesundheitsschädlicher Arzneien mit einer Strafe von bis zu zwei Jahren und - wenn schwerwiegende Folgen eingetreten sind - mit Gefängnis bis zu sieben Jahren bedroht.

2.3.5.

Bestimmungen über Strahlenschutz und Reaktorsicherheit

Im Zuge der Umweltschutzgesetzgebung trat Mitte 1986 ein Bündel von Sicherheitsvorschriften für Kernkraftwerke in Kraft. Die neuen Vorschriften betreffen den Standort, die Konstruktion, den Betrieb und die Qualitätskontrolle von KKWs. Sie sollen sofort auf die in Bau befindlichen Kernkraftwerke Qinshan (Provinz Zhejiang) und Dayawan (Provinz Guangdong) angewendet werden. Als höchstes Überwachungsorgan fungiert das dem Staatsrat direkt unterstellte, am 30. Oktober 1984 gegründete "Zentrale Amt für nukleare Sicherheit", das - neben klassischen Überwachungsaufgaben - auch einen gesetzgeberisch interessanten Auftrag erhielt: es sollte nämlich ein Gesetz über Kernenergie entwerfen und Richtlinien für die nukleare Sicherheit erarbeiten, vor allem Verfahrenskriterien für die Genehmigung von Kernkraftwerken entwickeln. Außerdem sollte es zuständig sein für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Kernkraftnutzung (50).

Die neuen Bestimmungen kamen keinen Augenblick zu früh, da es auch in China inzwischen bereits mehrere Unfälle gegeben hat. So hatte beispielsweise das Beijinger Forschungsinstitut für NE-Metalle im Juni 1985 in einem Dorf in der Provinz Henan 25 t fester radioaktiver Abfallstoffe in einen Brunnen versenkt, der lediglich mit drei Sack Zement und etwas Stroh ausgekleidet worden war - und dies in einem Gebiet, an dem in nur geringer Entfernung ein Fluß vorbeizieht!

Das Institut, das die Dorfbauern über die Gefährlichkeit des Mülls nicht aufgeklärt hatte, wurde im Mai 1986 zu 10.000 Yuan Strafe und zu 70.000 Yuan Schadenersatz an die betreffenden Bauern sowie

zum Abtransport der strahlenden Materie verurteilt (51). Auch während der Kulturrevolution soll es eine Reihe von Nuklearunfällen gegeben haben.

Bestimmungen über Reaktorsicherheit ergingen am 7.7.1986 und zwar über Standort, Errichtung, Verlegung und Qualitätsgarantien von Kernkraftwerken. Die Bestimmungen waren vorher vom Staatlichen Büro für Reaktorsicherheit (guojia keanquan ju) beim Staatsrat erlassen und dann vom Staatsrat genehmigt worden (52).

2.4.

Umweltschutz de lege lata und de lege ferenda

Zieht man die Systematik von R. Breuer (53) als Maßstab heran, so hat China bisher beachtliche Regelungen in allen vier Bereichen des Umweltschutzes, nämlich des "medialen", des "kausalen", des "vitalen" und des "integrierten" Umweltschutzes, festgelegt.

- Ein ganzes Bündel von Gesetzen und Bestimmungen regelt beispielsweise die drei klassischen Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Im Bereich des Umweltmediums Boden beispielsweise wurde ein Bodenverwaltungsgesetz und eine Reihe von Bestimmungen über Landschaftsschutzgebiete erlassen. Auch Kap. 2 des Umweltschutzgesetzes von 1979 enthält einschlägige Vorschriften.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen widmet sich ferner dem Grund-, dem Fluß- und dem Küstengewässer, legt Wasserstandards fest und verbietet vor allem das Einleiten von Abwässern.

Ein gewisser Nachholbedarf besteht noch hinsichtlich des Umweltmediums Luft, wo ein umfassendes Immissionsschutzgesetz noch aussteht. Die bisherigen Regelungen sind eher lokaler Natur.

- Der "kausale" Umweltschutz stellt auf die Gefahrenquellen ab. Ein Atom- und Strahlenschutzrecht ist bisher nur partiell verwirklicht worden (dazu oben 2.3.5.). Auch eine umfassende Chemikalien- und Abfallbeseitigungs-Gesetzgebung läßt bisher noch auf sich warten. Andererseits ist auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts ein umfangreicher Regelungsbestand vorhanden.

- Was den "vitalen" Umweltschutz anbelangt, so ist die chinesische

Gesetzgebung bisher Stückwerk geblieben. So fehlt es beispielsweise an einem umfassenden Pflanzenschutz-, Tierschutz- und Jagd- sowie Fischereigesetz.

Immerhin aber sind, wenn auch in durchaus genereller Weise, die wichtigsten Gesichtspunkte im Umweltschutzgesetz von 1979 angesprochen.

- Was den "integrierten" Umweltschutz anbelangt, so gilt es, in seinem Rahmen gegenläufige Belange in berechenbarer Weise zusammenzubinden, so z.B. widerstreitende Gesichtspunkte des Konflikts zwischen Ökonomie und Ökologie. Wichtigstes Anwendungsfeld ist hier das Recht der Raumplanung, u.a. also die Bauleitplanung, die Raumordnung, Landesplanung, aber auch das Gesundheitsrecht und das Arbeitsschutzrecht.

Es geht hier also um ein Gebiet, das erneut mit dem chinesischen Lieblingsausdruck "Gleichgewicht" erfaßt wird.

Ein eigenes Landesplanungsgesetz gibt es bisher nicht in China, wohl aber "Bestimmungen zur Stadtplanung" (dazu 3.2.2.4.).

3.

Das Schadensumfeld

3.1.

Wenige Plus- und viele Minuspunkte

Eine Errungenschaft, auf die China zu Recht stolz sein darf und die jedem Besucher sofort ins Auge fällt, ist die Begrünung der städtischen Alleen, die zumeist in mehreren, manchmal sogar sechs bis acht Baumreihen erfolgt, wobei Platanen, Pappeln, Gingkobaume, Himalayazedern, Kiefern, Mimosenbäume und Tamarisken bevorzugt werden - besonders schön sind diese Anlagen in Nanjing gelungen. Als Radfahrer hat man hier manchmal den Eindruck, durch einen Lichtdom zu fahren - ein angenehmer Eindruck und eine die Lebensqualität steigernde Errungenschaft, wie es sie in dieser Form früher nicht gegeben hatte.

Alleebaumreihen gehören ganz selbstverständlich auch zu den heutigen Dörfern.

Langfristig könnten "Begrünungen" solcher Art durchaus zu einer weiteren Klimaverbesserung beitragen.

Beachtlich auch die Erfolge bei der biologischen Schädlingsbekämpfung sowie bei der Biogaserzeugung - also in Bereichen, für die China inzwischen weltberühmt ist.

Diese drei von der Propaganda besonders liebevoll hervorgehobenen Errungenschaften gehören zu jenen wenigen Pluspunkten im Umweltschutz, die darüber hinwegtäuschen, daß es leider zu zahllosen schweren Umweltsünden gekommen ist, deren Auswirkungen jeder Besucher in einer x-beliebigen Stadt auf der Stelle sehen, hören und riechen kann.

Gemeint sind hier zunächst einmal die vier klassischen Umweltprobleme Luft-Wasser- und Bodenverschmutzung sowie Lärmentwicklung, gemeint im weiteren Sinne ist aber auch die Schädigung der großräumigen Ökosysteme, nämlich das rasche Voranschreiten der Wüsten, die Degradierung weiträumiger Bodenflächen und die übermäßige Abholzung von Wäldern, für die die "Städtebegrünung" leider nur ein unzureichender Ersatz ist.

3.2.

Die Schädigung der lokalen Ökosysteme

Gravierend auch die Schädigung der lokalen Ökosysteme, wobei vor allem die "drei klassischen" Bereiche der Boden-, Luft- und die Gewässerverschmutzung zu nennen sind - und zwar nicht nur in den industriellen Ballungszentren, sondern sogar in den Dörfern, vor allem jenen, die mit der Kleinindustrialisierung begonnen haben. Daneben wird über schlechte Bedingungen am Arbeitsplatz geklagt.

3.2.1.

Wasserverschmutzung

Besonders besorgniserregend ist heutzutage die Wasserverschmutzung, und zwar nicht nur bei großökologischen Systemen wie dem Yangzi und dem Huanghe, sondern auch im lokalen - vor allem städtischen - Rahmen.

Schon 1980 zeigten Untersuchungen in 14 Provinzen, daß Chinas Industrien mit zu den umweltverschmutzendsten der Welt gehören. 1979 sollen sich 22 Städte in permanentem Alarmzustand befunden haben. Täglich werden außerdem 70 Mio.t Abwässer aus Fabriken und Haushalten in die Flüsse abgeleitet. Bereits 1979 waren 850 Flüsse verseucht, davon 230 in besorgniserregender Weise. Dadurch ging nicht nur der Fischfang, sondern auch die Trinkwasserqualität zurück (54).

In einer Studie der Staatlichen Umweltbehörde von 1986, die die Ergebnisse einer Untersuchung

über chinesische Flüsse in einer Gesamtlänge von ca. 50.000 km enthält, heißt es (55), daß mehr als 85% der Gewässer in den Ballungsgebieten aufgrund der Einleitung ungereinigter Abwässer und Abfälle besorgniserregend verschmutzt seien. Nur noch 15% der untersuchten Strecken seien zur Fischzucht oder als Reservoir für Trinkwasser geeignet. 4,3% der Wasserläufe seien stark verschmutzt.

In der größten Stadt Chinas, in Shanghai, fließen jeden Tag von den 5,1 Mio.t anfallenden Industrie- und Haushaltsabwässern 4 Mio.t direkt in die Flüsse. Der Suzhou-Fluß, der die Stadt durchquert, ist inzwischen so verseucht, daß Fische und Flußkrebse ausgestorben sind. Auch der Huangpu-Fluß, bisher wichtigster Trinkwasserlieferant für Shanghai, ist in Gefahr, seine Trinkwassereignung zu verlieren. Ferner sind 10% der 400.000 Mu (15 Mu = 1 ha) Fischzuchtgewässer in der Umgebung von Shanghai derart verschmutzt, daß keine Fische mehr gezogen werden können.

Die Qualität des Huangpu-Wassers liegt mindestens 2 Grad unter den staatlichen Normen.

Seit 1981 wurden zahlreiche Vorschläge chinesischer und ausländischer Experten unterbreitet, um Abhilfe zu schaffen. 1985 wurde ein umfassender Wasserreinigungsplan in Angriff genommen, dessen erster Abschnitt im Juli 1987 fertiggestellt werden konnte. U.a. gewährte die Weltbank einen Kredit von 145 Mio.US\$, um die erste Phase mitzufinanzieren. Das Gesamtprojekt soll bis 1992 fertig sein.

Industrieabwässer in einer Menge von 1,47 Mio.t pro Tag sollen künftig in ein eigenes Rohrleitungssystem eingeleitet, geklärt und sodann bei Waigaoqiao ins Meer abgelassen werden, anstatt, wie bisher, in den Suzhou-Fluß (56).

Infolge der nachlässigen Abwasserbehandlung, der unzureichenden Wiederverwendung von Brauchwasser und der zu hastigen Urbanisierung ist es in 188 Großkommunen der Volksrepublik inzwischen zu Wasserknappheit gekommen (57).

Am 11.5.1984 erging ein (formelles!) "Gesetz über die Verhinderung von Wasserschmutzungen" (58), das 46 Paragraphen umfaßt und in sie-

ben Abschnitte unterteilt ist (Allgemeines; Wasserqualitätsnormen; Antiverschmutzungskontrollmaßnahmen; Verschmutzungsverhinderung an Trinkwasser-, berühmten Landschafts- und wichtigen Fischereistellen; Verschmutzungsverhinderung von Grundwasser; Gesetzliche Verantwortung; Anhang). Im einzelnen werden hier Bestimmungen gegen das Einbringen schädlicher Stoffe, gegen das Betreten von Wasserschutzzonen usw. getroffen.

Zum Thema Grundwasserverschmutzung gehören auch die zahlreichen Latrinen, die häufig ohne Wasser betrieben werden. Die neuen Gebäude der "kleinen Erleichterung" (xiaobian) sollen künftig mit Abtritten und, wenn möglich, mit Wasser versehen sein. Gutem chinesischem Brauch folgend sollen die Fäkalien auch in Zukunft zu Dünger verarbeitet werden; zu diesem Zwecke seien unterhalb der einzelnen Latrinen Fermentierungsvorrichtungen und Öffnungen einzubauen, aus denen sich der Inhalt ohne Schwierigkeit entnehmen lasse (59).

Will man der amtlichen Propaganda Glauben schenken, so hat sich die jährliche Reinigungskapazität für Industrieabwässer in China 1986 gegenüber 1980 um 2,5 Mrd.t erhöht. U.a. sei beispielsweise das Wuhaner Eisen- und Stahlkombinat, dessen Kokerei-Abwässer jahrelang den Yangzi verseucht und dessen Ruß die ganze Stadt Wuhan eingeschwärzt habe, in fünfjähriger Arbeit umweltfreundlich ausgebaut worden (60).

Auch am Huanghe kämen die Dinge langsam wieder ins rechte Lot. Die Umgebung von Lanzhou etwa werde inzwischen wieder von Zugvögeln angefliegen, nachdem die Wasserverseuchung seit den sechziger Jahren kein Nisten mehr zugelassen habe. Ähnliche Erfolge werden vom Xiangjiang-Fluß in der Provinz Hunan gemeldet: Dort hatte es bis in die sechziger Jahre hinein Delphine gegeben, die aber schon bald nach der Ansiedlung von über tausend Fabriken und Bergwerken vertrieben wurden oder verendeten. In der Zwischenzeit sei die Qualität des Flußwassers so weit wieder verbessert worden, daß ein Dutzend Delphine habe zurückkehren können (61).

Zwischen 1984 und Anfang 1987 wurden in China zwecks Verbesserung der Wasserqualität die tägli-

chen Abwasserreinigungskapazitäten um 2,38 Mio.t erhöht. U.a. traf die Regierung der Stadt Beijing eine Reihe von Maßnahmen für den Schutz der Wasserquellen; dabei wurde die Wasserqualität der Stauseen Guangting, Miyun und Huairou verbessert (62).

Hauptmaßnahmen zur Überwindung der in vielen Metropolen grassierenden Wassernot sind einerseits permanente Ermahnungen zur Sparsamkeit im Umgang mit dem kostbaren Naß (berüchtigt in China sind die unzähligen tropfenden Wasserhähne!), aber auch die Heranleitung von "südlichem Flußwasser nach Norden" (nanshui beidiao). U.a. ist inzwischen zweimal, nämlich 1980 und 1982, eine Wasserleitung vom Huanghe nach Tianjin, einer der "trockensten" Großstädte Chinas, gebaut worden. Andere Großumleitungsprojekte verlaufen vom Biliu-Fluß nach Dalian und vom Luanhe nach Tangshan. Im Bau ist z.Zt. ein Aquädukt vom Gelben Fluß nach Qingdao. Langfristig soll Wasser auch vom Yangzi nach Norden geleitet werden (63).

Da bei solchen Umleitungsprojekten immer riesige Mengen abgezapft werden, pflegen auch regelmäßig die typischen - und unberechenbaren - Nebenerscheinungen großflächiger Natureingriffe aufzutreten. Ein Übel zieht hier das andere nach sich.

3.2.2. Luftverschmutzung und Lärm in den Städten

Auch Luftverschmutzung und Lärm machen der Bevölkerung zu schaffen.

3.2.2.1. Herausforderungen

Da Kohle immer noch - und zwar zu 70%! - als Hauptenergieträger Verwendung findet, ist die Luftsäule über den meisten chinesischen Großstädten rußgeschwängert.

In Beijing sind jeden Tag 6.000 t Abfall zu beseitigen. Bis Ende 1986 wurde eine unterirdische Abfalldeponie und eine Abfallverarbeitungsstelle mit einer Tageskapazität von 300 t fertiggestellt. Doch ist dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Jährlich müssen 50 Mio.Yuan für die Abfallverarbeitung ausgegeben werden - dies ist mehr als ein Drittel der für den Umweltschutz der Hauptstadt bereitstehenden Gesamtsumme.

Darüber hinaus lassen sich auch kaum Straßenkehrer finden, weil sie - trotz dreier Jahrzehnte Revolution! - in der Bevölkerung immer noch allzu verachtet sind. Selbst der hohe Durchschnittsmonatslohn von 150 Yuan (für die 16.000 Beijinger Müllarbeiter) erscheint nicht genügend attraktiv (64).

3.2.2.2. "167 Projekte"

Die Bekämpfungspolitik steckt hier noch ganz in den Kinderschuhen, auch wenn der Staatsrat bereits 1978 167 Projekte zur Ausschaltung schwerwiegender Verschmutzungsquellen beschlossen hatte. U.a. sollte beispielsweise das Eisen- und Stahlkombinat Anshan, das größte seiner Art in China, sowohl den Staubmengen- und Abgasimmissionschutz als auch die Nutzungsrate der Wasserzirkulation verbessern und auch von der Abwärme besseren Gebrauch machen.

In der berühmten Touristenstadt Guilin (Provinz Guizhou) mit dem von Felsnadeln gesäumten Li-Fluß waren eine Reihe von umweltverschmutzenden Fabriken zu schließen, u.a. ein Kraftwerk, eine Pulpfabrik, eine Färberei und ein Unternehmen für Galvanoplastik. Inzwischen sei, wie es heißt, das Wasser des malerischen Li-Flusses wieder sauber und klar.

Zu den 167 Projekten gehörte auch die Beseitigung der Erdölverschmutzung im Bo- und im Gelben Meer. Ferner mußten in zahlreichen Großbetrieben Rauch- und Staubfilteranlagen eingebaut werden - Tropfen auf den heißen Stein!

Zwischen 1981 und 1985 wurden angeblich 70% der schmutzbringenden Schornsteine in den Städten mit Schmutzfilteranlagen ausgestattet. In den Städten im Norden Chinas sei die durch Zentralheizung erwärmte Fläche von 20% 1980 auf 70% 1985 gestiegen, während die mit Gasleitung und Gaskocher versehenen Wohnungen von 15% 1980 auf 24% 1985 erhöht wurden.

Trotz all dieser Erfolge sei jedoch der gegenwärtige Zustand der Umweltverschmutzung in den Städten nach wie vor alarmierend. Der Staub- und Schadstoffgehalt in der Atmosphäre liege 100% über der Norm (65).

3.2.2.3. Die "Musterstadt" Luoyang

Zwar scheint es inzwischen ermutigende Anzeichen für eine Wendung zum Besseren zu geben. Zum neuen Paradefall und Modell für gelung-

nen Umweltschutz ist z.B. die alte Kaiserstadt Luoyang (Provinz Henan) geworden, die wegen ihrer Longmen-Grotten aus der Tang-Dynastie auch für den Tourismus Bedeutung besitzt. Auch dort hatte es Umweltprobleme gegeben, die inzwischen jedoch beseitigt wurden. Die von 650.000 Menschen bewohnte Stadt ist zu 33% bewaldet. Außerdem sind die schlimmsten "Schmutzschleudern" inzwischen geschlossen oder mit moderneren Filteranlagen ausgerüstet worden. Die "gelben Drachen", d.h. die schwefeligen Rauchwolken, sind inzwischen aus dem Stadtbild verschwunden. Außerdem erließ die Stadtregierung im September 1986 eine inzwischen erfolgreiche "Bekanntmachung über die strenge Bekämpfung des Verkehrslärms in der Stadt", durch die u.a. das Hupen verboten wurde. Seitdem sei der Lärm, wie es heißt, von vorher 74 db (1983) auf inzwischen 68 db gesunken. Die Stadt hat auch bereits mehrere Bürger ausgezeichnet, die sich um die Umwelt verdient gemacht haben. Ab und zu legt der Bürgermeister höchstpersönlich eine rote Armbinde an und steuert an der einen oder anderen Stelle den Straßenverkehr. Auf den Hauptachsen wurden Benzinautobusse durch Trolleybusse ersetzt. Vor allem aber betreibt die Stadtverwaltung eine systematische Öffentlichkeitsarbeit und hat dadurch die Bevölkerung für Umweltfragen sensibilisieren können (66).

All dies klingt auf Anhieb sehr überzeugend, doch wird dabei verschwiegen, daß viele "Schmutzschleudern" auf die Dörfer verlagert wurden, so z.B. in den Kreis Gong, der etwa 80 km östlich von Luoyang liegt. Während es dort 1978 nur 900 Fabriken gab, ist ihre Zahl bis Mitte 1986 auf 16.000 angestiegen - darunter Chemie- und Hüttenwerke, Papierfabriken und Galvanisierungsanstalten, die zwar Wohlhabenheit in den Kreis gebracht, gleichzeitig aber die Luft verpestet und das Grundwasser vergiftet haben. Keines dieser Unternehmen besitzt, wie es in einem Bericht (67) heißt, fortschrittliche Umweltschutzeinrichtungen. "Allein i.J. 1984 wurden in dieser Gegend 1.800 t Schwefeldioxid und 14.560 t Staub in die Atmosphäre abgeleitet. Über den Gemeinden und Städten hängen ständig Rauchwolken. Zweimal wurde saurer Regen registriert; das Grundwasser ist in bedenklichem Maße vergiftet. Man untersuchte 157 Brunnen und fand dabei heraus,

daß 51 untrinkbares Wasser enthielten. Die (in der Nähe liegenden) Song-Gräber, die besonderen staatlichen Schutz genießen, sind von einem traurigen Schicksal bedroht. Am Yongchao-Grab (der Ruhestätte des vierten Kaisers der Song-Dynastie, Song Renchong) befindet sich eine Gruppe von Steinskulpturen, deren bisher glatte Oberfläche die unebene Haut einer Kröte angenommen hat, verätzt von der stark chemikalienhaltigen Luft... Vor vier Monaten haben Reporter der *Volkszeitung* und der *Umweltschutzzeitung* hier eine Sonderuntersuchung durchgeführt und anschließend scharfe Kritik an der dortigen Umweltverschmutzung geübt... Die Kreisverwaltung hielt daraufhin sofort eine Konferenz ab und führte eine Überprüfung der Umweltschutzmaßnahmen durch... Man stellte mehreren Fabriken, die den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen waren, Fristen für die Beseitigung der Störungen; einige wurden sogar bis zur vollständigen Erfüllung der Auflagen stillgelegt... (Nach wie vor) verlegen die Großstädte ihre Fabriken kurzerhand aufs flache Land und spielen damit den ländlichen Gemeinden den Schwarzen Peter zu... Nun kann man zwar die Unternehmen, welche die Gesetze übertreten, bestrafen, doch wie verhält es sich mit den Hauptverantwortlichen des Kreises? In ihren Händen befindet sich die Macht. Muß das Gesetz ihretwegen zurückstehen?... (Doch auch die Bauern sind nicht unschuldig. Sie) versuchen versuchen so schnell wie möglich einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Das kann man verstehen! Doch sie scheinen nicht zu begreifen, daß das rücksichtslose Streben nach Gewinn ihre Lebensbasis, nämlich den Boden, zerstört, der ihnen und ihren Nachkommen als Existenzgrundlage dienen soll." Beliebte Argumente seien: "Was mehr Geld bringt, wird produziert" und "Wir wollen die Familienbetriebe erhalten!" (68).

Der Bericht wurde hier so ausführlich zitiert, weil er eine typische Zustandsbeschreibung enthält, bei der immer wieder die gleichen Argumente auftauchen: Schnell zu Wohlstand kommen - notfalls auch auf Kosten der Umwelt; Arbeitsplatzhalt; "Die da oben" sind verantwortlich!

In den Städten werden die Gesetze genau genommen, auf dem Land dagegen vernachlässigt: In Luoyang beispielsweise gibt man sich mit

dem Pflanzen von Bäumen, vor allem entlang der Avenuen, größte Mühe, doch in den abgelegeneren Gebieten wird willkürlich abgeholzt. In den Städten baut man Luftfilteranlagen ein, auf den Dörfern dagegen drückt man ein Auge zu.

3.2.2.4.

Neuansätze in der Städteplanung

Nach neuen chinesischen Erkenntnissen hängen Städteplanung und Umweltschutz aufs engste zusammen. Dies wurde bereits deutlich in einem Kommentar der *Volkszeitung* (69) vom 26. Juli 1979, in dem uno tractatu die "Anarchie" des Bauwesens und der Entsorgung angeklagt wurde.

Bei der ersten gesamtchinesischen Umweltschutzkonferenz im Juli 1979, die nicht zufällig in der verqualmten Industriestadt Shenyang stattfand, wurde beschlossen, zunächst einmal in zwanzig Industriestädten für saubere Luft zu sorgen, und zwar durch den Einbau von Filtern in Industrieanlagen, durch die Schaffung grüner Lungen und vor allem durch systematisches Bäumepflanzen.

Zwischen 1981 und 1986 wurden in Beijing rd. 10 Mio. Bäume gepflanzt, 4 Mio. qm begrünt und etwa 50 Grünanlagen mit zusammen rd. 150 ha angelegt, 14 neue Parkanlagen geschaffen und 15 Parkanlagen umgebaut.

Mit ähnlich gutem Beispiel ist die Stadt Tianjin vorangegangen, in der im gleichen Zeitraum 14 Mio. Bäume angepflanzt und 990.000 qm Grünfläche angelegt wurden (70).

Im Juli 1979 bereits ergingen außerdem in mehreren Städten Verordnungen über die Lärmmessung bei Motorfahrzeugen und über die Obergrenze für Motorenlärm. In einigen Städten wurde sogar die Dauerbeanspruchung der Hupe - des Lieblingsinstruments aller chinesischen Autofahrer - verboten; inzwischen gilt dieses Verbot längst auch für die Hauptstadt Beijing.

Bis Anfang 1987 waren an rd. 170 belebten Straßen in den Wohnvierteln chinesischer Großstädte Lärmkontrollstellen errichtet worden, die mit ihren Maßnahmen bewirkt hatten, daß sich der Lärm dort im allgemeinen um 2-7 db verringerte. Mehrere lärmige Betriebe Beijings sind inzwischen aus der Innenstadt heraus in Vororte verlegt worden. Die Kraftwagen der Hauptstadt

mußten auf Hupen geringerer Lautstärke umgerüstet werden; gehupt werden darf nur noch in Notfällen - ganz im Gegensatz zu früher, als man sich den Weg noch mit "Dauerhupe" freizumachen versuchte. In bestimmten Straßen dürfen keine Traktoren mehr fahren. Schließlich mußten 15.000 veraltete Dreiradwagen - zumeist schlimme Umweltverschmutzer - umgebaut werden (71).

In Übereinstimmung mit der Stadtplanung wurden vor allem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Eine Verbesserung der Standortverteilung der Industrie (Entschwefelung, Umsiedlung oder Stilllegung umweltschutzfeindlicher Industriebetriebe).

- Da die Kohle in China 70% der Energie liefert, geht von ihr die stärkste Luftverschmutzung aus. In vielen Städten wurde daher angeordnet, die Rohkohle zunehmend durch wabenartige Preßkohle zu ersetzen, die weniger Rauchgase verursacht. Auch sollen die individuellen Kohleöfen in den einzelnen Haushalten immer mehr durch eine Wärmezentralversorgung ersetzt werden. Um die Wasserverschmutzung einzudämmen, wurde die Ursachenkontrolle verschärft und außerdem der Bau von Kanalisationsnetzen beschleunigt - Vorbild ist hier Shanghai.

- Am 6.2.1983 erließ der Staatsrat Bestimmungen über zwischenbetriebliche Zusammenschlüsse zum Zwecke technischer Verbesserungen für die Verhinderung von Verschmutzungen durch die Industrie (72).

- Jede Stadt darf ferner in Übereinstimmung mit den vom Staat beschlossenen Umweltschutzregelungen eigene lokale Ergänzungsbestimmungen erlassen (73).

Was die Finanzierung der neuen Umweltschutzmaßnahmen anbelangt, so müssen die Städte die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich selbst tragen. Bei der Beseitigung von Umweltverschmutzung gilt das Verursacherprinzip: Wer die Umwelt verschmutzt, muß die Kosten für Beseitigungsmaßnahmen tragen (74).

Am 5.1.1984 ergingen "Bestimmungen zur Stadtplanung" (zhengshi guihua tiaoli) (75). In § 7 heißt es dort u.a., daß bei der Stadtplanung auch die Umwelt stets mit zu be-

rücksichtigen sei. Die Planung ist für einen Zeitraum von 20 Jahren festzulegen, und zwar von den betreffenden städtischen Regierungen, wobei die Genehmigung der übergeordneten Ebenen einzuholen ist (§§ 13, 19). Das 3.Kapitel (§§ 25-41) regelt die Altstadtsanierung, bei der es darum geht, auf ein sinnvolles Nebeneinander von modernen Betrieben bei gleichzeitiger Erhaltung gewachsener Strukturen (Kulturdenkmäler, Stadtcharakter, Landschaftsbilder) hinzuwirken.

Soweit im Rahmen des Sanierungsprozesses Grund und Boden in Anspruch genommen werden muß, der Kollektiven gehört, ist Beschlagnahme zulässig (§§ 33 ff.). Über Grund und Boden, der in der Stadtplanung einem bestimmten Zweck gewidmet ist, kann nicht mehr frei verfügt werden.

Im 5.Kapitel (§§ 42-49) finden sich Einzelregelungen über die Bebauung von Flächen, die bereits in die Stadtplanung einbezogen sind. In jedem Einzelfall ist eine Baugenehmigung einzuholen - eine Vorschrift, die im chinesischen Kontext durchaus nicht immer selbstverständlich war!

Das 6.Kapitel (§§ 50-52) bestimmt die Sanktionen im Falle von Verstößen (zhufa). Vorgesehen sind Verwarnungen, Geldbußen und Einstellungs- sowie Wiederabriß-Anordnungen. Dagegen sind Rechtsmittel möglich.

3.2.3.

Sorgen auch auf den Dörfern

Umweltverschmutzung ist keineswegs nur ein städtisches Monopol. Auch auf den Dörfern greift sie mit beängstigender Geschwindigkeit um sich. Angesichts dieser Entwicklung sah sich der Staatsrat gezwungen, am 27.9.1984 Bestimmungen über die Verstärkung der Umweltverwaltung von Dorf- und Straßenunternehmen (xiangzhen, jiedau qiye) zu erlassen (76).

Betriebe dieser Art waren in den vorangegangenen Jahren wie Pilze aus der Erde geschossen - Ende 1984 gab es bereits 4,5 Mio. gemeindeeigene Fabriken, die etwa 40 Millionen Bauern, also 10% der ländlichen Arbeitskräfte, beschäftigten und einen Produktionswert von 130 Mrd.Yuan erwirtschafteten (77).

Mit der neuen Regelung sollte vor allem dem weitverbreiteten Denken "Zunächst die Industrie und später die Umwelt" ein Riegel vorgeschoben werden.

In einem alarmierenden Bericht (78) heißt es: "Viele Seen und Flüsse in der Umgebung dieser Fabriken sind verseucht; Flora und Fauna wurden ruiniert. In anderen Regionen verdorren die Wälder, wurden schlechte Ernten eingebracht und schwanden die Trinkwasservorräte dahin. Bei einer Untersuchung von 1989 Stück Vieh im Kreis Dengfeng, Provinz Henan, stellte sich heraus, daß 57,8% geschwächt waren, weil sie Umweltgiften ausgesetzt waren. Es wurde auch berichtet, daß im Norden der Provinz Guangdong das Gras in einem Umkreis von 500 m um eine Fabrik, in der Arsen geschmolzen wird, aufhörte zu wachsen. Abfall aus der Fabrik verschmutzte den Fluß in dieser Gegend und tötete die Fische. Unter den Bewohnern trat häufiger Krebs auf."

Gemäß der neuen Regelung ist die Immission umweltverschmutzender giftiger Stoffe und Produkte, die krebsereizende Stoffe enthalten, verboten. Jede Herstellungsweise, die schwerwiegende Umweltverschmutzung oder Lärm verursacht, sei von nun an in den ländlichen Betrieben verboten. Fabriken, die den Anforderungen nicht entsprechen, seien zu schließen oder hätten sich auf neue Produktionstechniken umzustellen.

3.2.4.

Schutz des "Kleinklimas"

Zum "Umweltschutz" im weiteren Bereich gehören nach chinesischer Auffassung auch Kampagnen gegen das Rauchen sowie für die Abschaffung der überall in China üblichen Spucknapfe, in denen sich Krankheitserreger konzentrierten (79).

Angesichts des schlechten Beispiels, das hier vor allem die Spitzenführer geben, angesichts aber auch der Tatsache, daß die Tabaksteuer den zweitgrößten Beitrag zum chinesischen Staatshaushalt leistet, sind solche Kampagnen langfristig vermutlich in den Wind geschrieben!

3.3.

Flurschäden in der Großökologie - und was der Gesetzgeber dagegen tut

3.3.1.

Waldschäden

Eine der schlimmsten Hinterlassenschaften jahrhundertelangen Raubbaus und Kahlschlags ist die Waldarmut der VR China. Wälder bedecken nur 12% des Gesamtterrito-

riums (Weltdurchschnitt 22%, Bundesrepublik Deutschland 29%) und sind obendrein extrem ungleich verteilt, wobei die Provinzen/Autonomien Regionen Heilongjiang, Sichuan, Yunnan und Tibet rd. drei Viertel aller Bestände besitzen.

Die Abholzung an den Flußoberläufen ist z.T. auch dafür ursächlich, daß bestimmte Flüsse versanden (Huanghe) oder daß es immer wieder zu Überschwemmungen kommt. Außerdem haben sich in den vergangenen Jahren die Wüsten ausgebreitet, wobei die Hauptursachen nicht naturverursacht, sondern menschenverschuldet waren.

Schwere Eingriffe in den Waldbestand haben zur Erosion ganzer Berglandschaften geführt. Wer beispielsweise eine der üblichen Touristenreisen durch die südchinesische Provinz Yunnan unternimmt und dabei von Kunming zum Steinwald (shilin) fährt, wird Zeuge des schnell um sich greifenden Verkarstungsprozesses. Noch schlimmer sind die Folgen in Gebieten, die in ökologisch ohnehin problematischen Bereichen liegen, so z.B. in Xinjiang. Während der größte Fluß Xinjiangs, der Tarim, i.J. 1923 noch so breit war, daß er mit Lastbooten befahren werden konnte, ist er heute - überall und an allen Enden angezapft - an seinem Unterlauf zu einem Rinnsal geworden und droht überhaupt zu verschwinden (80).

Hier war m.a.W. dringend Abhilfe geboten.

3.3.1.1.

Politische, administrative und gesetzgeberische Maßnahmen

3.3.1.1.1.

Der Diversifizierungsbeschluß vom Dezember 1978

Der Wiederaufforstung diente zunächst einmal die vom 3.Plenum des XI.ZK (Dezember 1978) beschlossene Richtlinie, der Forstwirtschaft Priorität einzuräumen und die Landwirtschaft gleichzeitig zu diversifizieren, d.h., neben dem Getreideanbau auch verstärkt Fischzucht, landwirtschaftliches Nebengewerbe, Viehzucht und Forstwirtschaft zu fördern.

Will China seine Waldfläche von 12% auf 20% bis zum Jahr 2000 steigern, so müßten bis dahin 670.000 qkm aufgeforstet werden - ein Areal, das größer ist als die Schweiz und Frankreich zusammen.

3.3.1.1.2.

Die Kampagne zum Bau einer "Großen Grünen Mauer"

1978 auch beschloß der Staatsrat den Plan des Baus einer "Großen Grünen Mauer", in dem vorgesehen war, einen 7.000 km langen Waldschutzstreifen vom nordwestlichen Xinjiang bis zum nordöstlichen Heilongjiang anzulegen. Vor allem galt es, die Lößhochebene am Ober- und Mittellauf des Huanghe (Gelben Flusses), die mit seinen 400.000 qkm das größte derartige Plateau der Erde ist, vor weiteren Bodenerosionen zu schützen. Hier waren in den vorangegangenen Jahren jährlich jeweils 3.000 t Löß pro qkm weggespült worden, was zur Degradierung und Versandung des Huanghe beigetragen hatte. In Xinjiang kommt es außerdem immer wieder zu gewaltigen Sandstürmen, die ebenfalls Ackererde davontragen oder aber sie mit Sand zuschütten. Das Hauptproblem des chinesischen Nordens war m.a.W. die Gefährdung durch Sandstürme und Bodenausschwemmung. Nordwestchina, der nördliche Teil von Nordchina und der westliche Teil von Nordostchina umfassen mit einer Gesamtfläche von rd. 260 Mio.ha ein Viertel der Bodenschicht Chinas und berühren elf Provinzen bzw. Autonome Regionen. Fast die Hälfte dieses Gebietes gehört zur Wüste Gobi. Manche der Gobi-Randgebiete werden über 80 Tage im Jahr von Sandstürmen heimgesucht.

Der vom Staatsrat beschlossene Plan, eine Große Grüne Mauer zu bauen, wurde, wie gesagt, 1978 verabschiedet und sah vor, in dem Zielgebiet bis Ende 1985 5,3 Mio. ha Schutzwälder anzupflanzen. Sei dieser Plan einmal Wirklichkeit geworden, so werde sich die Waldfläche der von Sandstürmen heimgesuchten Landwirtschafts- und Viehzuchtgebiete von gegenwärtig 4 auf 10% und die Fläche der durch Bodenerosion gefährdeten Gebiete am Mittellauf des Gelben Flusses von gegenwärtig 5 auf 18% erhöhen. Welch segenbringende Wirkung Anpflanzung von Schutzwäldern bieten, haben die um die Oase Turpan/Xinjiang angelegten Schutzwälder (1.300 ha Wald- und 4.600 ha Strauchbestand) bereits eindrucksvoll bewiesen (81).

Historische Aufzeichnungen zeigen, daß Stürme in manchen Gegenden Nordchinas Sanddünen so lange ungehindert vor sich her in Richtung Süden trieben, bis sie auf natürliche Barrieren, nämlich Bäume

und Grasnarben gestoßen waren. Zahlreiche aus der Geschichte bekannte Städte entlang der alten Seidenstraßen sind auf diese Weise schon vor Jahrhunderten unter Sand begraben worden.

Nach Angaben des Vizeministers für Forstwirtschaft, Dong Zhiyong, vom April 1986 sei dieses Programm mit Erfolg durchgeführt worden. Man habe bis Ende 1985 sogar 6,06 Mio.ha Wald angepflanzt, wodurch der Waldanteil in den Nordgebieten von 4 auf 5,9% gestiegen sei. Diese Tatsache habe nicht nur China, sondern auch den benachbarten Gebieten genutzt, die von der Verbesserung des Klimas mitprofitierten (82).

3.3.1.1.3.

"Der Baum dem Pflanzler"

Am 12.März 1980 wurde der erste Nationale Aufforstungstag begangen. In einer Direktive des Staatsrats über Aufforstungsarbeit und Forstpolitik vom 5.3.1980 heißt es, daß China gegenwärtig nur noch zu 12,7% bewaldet sei; langfristig aber müßten 30% neu begrünt werden - bis zum Jahr 2000 mindestens 20%! Die gesamte Bevölkerung, einschließlich der Armee, sei aufgefordert, Bäume zu pflanzen. Für die Landwirtschaft wurde der Grundsatz verkündet, daß der Baum dem Pflanzler gehören soll, auch wenn der Boden Eigentum des Kollektivs oder des Staates sei (83). An dieser Stelle bestätigt sich erneut der schon aus dem traditionellen chinesischen Recht bekannte Grundsatz, daß Boden-Haut und Boden-Knochen, d.h. Erdkrume und Boden unter der Krume, rechtlich gesondert zu behandeln sind. Das im deutschen Recht verankerte Prinzip, daß "wesentliche Bestandteile" des Bodens rechtlich eine Einheit bilden, findet in China also keine Anwendung. Dies gilt sowohl für festgebaute Häuser als auch, eben, für Bäume!

1983 wurde diese Politik bestätigt und durch Einführung des "Verantwortlichkeitssystems" flankiert.

Um die Hochlandbevölkerung besser zu motivieren, sollten von nun an etwa 20% der kollektiveigenen Bergwälder langfristig an Einzelhaushalte verpachtet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß die Pächter in den höheren Lagen hauptsächlich Nutzholzbäume mit relativ langen Wachstumszyklen anpflanzen, in niedrigen und hügeligen Geländen aber vor allem Wirtschaftswälder mit kurzfristig rentablen Obstbäumen, Teesträuchern und Brennholzwaldungen anlegen.

In den Berggebieten, die sich hauptsächlich für Forstwirtschaft und Viehzucht eignen, wurden die sonst üblichen Getreideabgabepflichten durch Forstprodukt-Abgabepflichten ersetzt. Einem Ausländer mag diese Politik als höchst gewöhnlich erscheinen; doch hatte bis Ende 1978 die Richtlinie "Getreide als Hauptkettenglied" gegolten, die nicht nur in den Getreide-regionen, sondern auch in typischen Weide- oder Bergbaugebieten durchgezogen wurde - ein Auswuchs höchst dogmatischen Denkens, das auf die konkreten Bedingungen der einzelnen Landschaften keine Rücksicht nahm. Es bedarf keiner besonders lebhaften Phantasie, um sich vorzustellen, daß Getreideanbau in Bergregionen alles andere als umweltfreundlich ist - müssen doch u.a. erst wieder einmal Abholzungsmaßnahmen durchgeführt werden!

3.3.1.1.4.

Die Forstgesetzgebung

Am 20.9.1984 erging dann endlich das vom StA/NVK beschlossene Forstgesetz (shenlinfa) (84), das am 1.Januar 1985 in Kraft trat und 42 Paragraphen umfaßt, die in sieben Kapitel (Allgemeines; Forstverwaltung; Forstschutz; Aufforstung; Bäumefällen; Gesetzliche Verantwortung; Anhang) eingeteilt ist.

In § 1 ist der vierfache Zweck des Forstschutzes angegeben - nämlich Wasserspeicherung, Klimaverbesserung, Umweltverbesserung und wirtschaftlicher Nutzen. Eingeteilt werden die Wälder in fünf Kategorien, nämlich Schutz-, Bauholz-, Wirtschafts-, Brennholz- und Sonder-Wälder. Wirtschaftswälder sind solche Pflanzungen, in denen Öle, Pharmaziekräuter und andere Produkte ohne Bau- und Brennholzcharakter gewonnen werden. Sonder-Wälder sind Gebiete für Zwecke der nationalen Verteidigung, des besonderen Umweltschutzes oder wissenschaftlicher Experimente.

Hauptmaßnahmen der Forstwirtschaft sind nach § 6 die Festlegung präziser Quoten für das Fällen und Wiederaufforsten, die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Forstunternehmen und die Heranziehung von Kohle-, Papier- und anderen einschlägigen Industriebetrieben zur Bereitstellung von Mitteln für Aufforstungsarbeiten und für die Errichtung eines speziellen Forstfondssystems.

Ferner gehören zum Forstschutz die Einsetzung von Förstern, die Feuerverhinderung, der Kampf gegen Baumkrankheiten, die Schaffung von besonderen Schutzzonen und die Regelung der Jagd.

Besonders liegt der chinesischen Führung die Aufforstung am Herzen, die planmäßig zu erfolgen hat. Um hier besondere Anreize zu schaffen, wurde in § 23 f. festgelegt, daß Bäume Eigentum desjenigen Kollektivs oder derjenigen Einzelperson sein sollen, die sie im Rahmen eines "Vertragssystem" angepflanzt haben.

Beim Bäume pflanzen ist der Grundsatz zu beachten, daß die "Konsumtion stets geringer zu sein hat als die Produktion" (§ 25). Gemäß § 31 müssen Danweis oder Einzelpersonen, die Bäume fällen, das betreffende Areal sofort wieder aufforsten - und nicht nur das: Die neubepflanzte Fläche und die Zahl der wiederangepflanzten Bäume muß größer sein als die abgeholzte Fläche bzw. die Zahl der abgeholzten Bäume. In den staatlichen Plänen sei eine gesamtstaatliche Jahresproduktionsmenge festzulegen, die auf keinen Fall überschritten werden dürfe (§ 26). Das Fällen von Bäumen muß vorher immer besonders erlaubt worden sein. Dies gilt auch für die Bambusproduktion (§ 28). Damit es nicht zu heimlichen Umgehungsaktionen kommt, hat der Abtransport unter einheitlichem Staatsplan zu erfolgen. Kein Holz darf ohne besondere Transportgenehmigungen weggeschafft werden (§ 33).

Wer heimlich Bäume fällt, hat zur Strafe die zehnfache Zahl der gefälltten Bäume neu zu pflanzen und außerdem ein Strafgeld zu zahlen, das zwischen dem Drei- und Zehnfachen des Wertes der gefälltten Bäume liegt. In besonders schweren Fällen ist Anklage nach § 28 StGB zu erheben (§ 34). Gemäß § 187 StGB ist ein Kader zu verfolgen, der illegale Einschlaggenehmigungen erteilt.

Am 28. April 1986 ergingen Ausführungsbestimmungen (29 Paragraphen) zum Forstgesetz (85). Zunächst einmal wird der Begriff "Waldvorräte" genau definiert. Hierzu gehören nunmehr auch Hoch- und Strauchwälder sowie wilde Tiere und Pflanzen in den Forstrevieren.

Unter Zugrundelegung dieser Definition werden die Waldvorräte auf 287 Mio. ha (vorher 273 Mio. ha) geschätzt.

In § 14 ist festgelegt, daß China danach strebt, seinen Waldanteil langfristig von gegenwärtig 12% auf 30% zu steigern. Der Waldanteil an der Gesamtfläche eines Kreises soll in Gebirgsgebieten mindestens 70%, in Hügellgebieten

mindestens 40% und in den Ebenen mindestens 10% betragen.

Um das Überleben der Baumsetzlinge zu sichern, sehen die neuen Bestimmungen vor, daß die jährliche Aufforstungsquote als nicht erfüllt gilt, wenn die Überlebensrate der Jungpflanzen unter 85% liegt.

In §§ 22-26 sind Strafbestimmungen festgelegt. Sie sollen vor allem als Handhabe gegen den Raubbau an den Wäldern zu privaten Zwecken dienen, an dem bisweilen sogar lokale Beamte beteiligt sind.

3.3.1.2.

Erfolge - und Rückschläge

Ende Februar 1987 gab Wan Li, Vizeministerpräsident des Staatsrats und Vorsitzender des Zentralen Aufforstungskomitees, bekannt, daß seit der Annahme der "Resolution über die landesweite freiwillige Aufforstungskampagne" bei der 4. Tagung des V.NVK (Dezember 1981) mehr als 5 Mrd. Bäume gepflanzt worden seien, im Durchschnitt also 5 Bäume pro Einwohner Chinas. In den letzten fünf Jahren hätten mehr als 200 Millionen Menschen an der Aufforstung teilgenommen. Vor allem in den 320 Groß- und Mittelstädten Chinas betrage die aufgeforstete Fläche fast 50% mehr als noch vor fünf Jahren. Außerdem seien Bäume an Landstraßen in einer Länge von 50.000 km und an Eisenbahnlinien in einer Länge von 14.000 km angepflanzt worden. Im Laufe des 6. Fünfjahresplans sei die Obstanbaufläche um 26,9% und die Obstproduktion um 47,7% gestiegen. Im gleichen Zeitraum seien per Flugzeug 4 Mio. ha Bäume und 584.000 ha Gras ausgesät worden - dies sind 1,7mal bzw. 14mal mehr als in der Periode des 5. Fünfjahresplans (1976-1980).

Besonders aktiv habe die VBA an der Aufforstung teilgenommen und in den letzten fünf Jahren 110 Mio. Bäume gepflanzt sowie 45.000 ha Ödland aufgeforstet.

In zahlreichen Gebieten hätten die Einwohner Bäume gepflanzt, um wichtige Ereignisse ihres Lebens zu markieren, so z.B. Geburtstage, Schulanfänge, Schulentlassungen, Eintritt ins Arbeitsleben oder Heirat.

Auch rd. 3.000 Ausländer aus dreißig Ländern hätten in der Forstfarm "Internationale Freundschaft" im Norden Beijings 4.900 Bäume gepflanzt (86).

Allerdings werden solche Mühen periodisch immer wieder durch Katastrophen hinfällig gemacht. Besonders verheerend in diesem Zusammenhang war der Waldbrand im Großen Xing'an-Gebirge vom 6. Mai bis zum 2. Juni 1987, der schlimmste seiner Art in den letzten vierzig Jahren. Das Brandgebiet umfaßte 1,01 Mio. ha, von denen 70% zu jenen Waldgebieten gehörten, wie sie in China ohnehin so rar sind. Neun Forstbereiche mit insgesamt 855.000 fm Holz wurden in Asche verwandelt. Das Große Xing'an-Gebirge, das sich vom Nordwesten der Provinz Heilongjiang bis zum östlichen Teil der Inneren Mongolei ausdehnt, gilt als "grüne Schatzkammer" Chinas mit einer Waldfläche von 13 Mio. ha und mit Holzreserven von insgesamt 1,2 Mrd. fm. Zumeist handelt es sich um Nadel- und Laubwälder mit trockenem Unterholz, die bei höheren Temperaturen und stärkeren Winden leicht entflammen können.

Die am 6. Mai entstandenen fünf Brandherde sind, wie es heißt, durch Leichtsinns und grobe Fahrlässigkeit verursacht worden - und zwar durch Raucher und durch den leichtsinnigen Umgang mit ausgelauertem Öl. Daß das Feuer nicht früher habe gelöscht werden können, sei auch darauf zurückzuführen, daß die Waldbrandermittlungsmethoden äußerst rückständig sind.

Am 6. Juni wurde der Minister für Forstwirtschaft, Yang Zhong, wegen "schwerwiegender bürokratischer Mißwirtschaft eines Teils der leitenden Mitarbeiter des Ministeriums" von seinem Posten abgesetzt (87).

Wie schon bei der Aufforstungswaren auch bei der Löschkampagne die "Massen" eingesetzt worden, vor allem Soldaten. Der Waldbrand im Da-Xing'an-Gebirge wurde von 58.800 Soldaten und Zivilisten bekämpft (88).

3.3.2.

"Ver-Wüstung" und Versteppung

Was die Ausweitung der Wüsten anbelangt, so sind sie zu einem besorgniserregenden Problem geworden. Nach amtlichen Einschätzungen dehnen sie sich in China derzeit um jährlich 1.000 qkm aus - dies ist etwa die Größe der Bundesländer Hamburg und Bremen zusammengenommen oder aber fast die Hälfte des Saarlandes. Schon heute nehmen Wüsten und wüstenähnliche Gebiete in China etwa 1,3 Mio. qkm ein - etwa 13,3% des Gesamtterritoriums. Sie liegen vor-

rangig in Xinjiang, in der Inneren Mongolei, in Gansu, Qinghai, Ningxia, Shaanxi, Hebei, Liaoning, Jilin und Heilongjiang - also in Bereichen, wo immerhin etwa 35 Millionen Menschen leben.

Viele Wüstengebiete waren früher fruchtbares Ackerland, z.B. die Umgebung von Dunhuang, das heute nur noch eine kleine Oase bildet und wegen seiner über die Jahrhunderte ausgemalten Grotten weltberühmt und zum Ziel unzähliger Touristen geworden ist. Zur Han-Zeit gab es hier noch überall Getreideanbau - doch wurde die Natur im Laufe der Jahrhunderte durch das Abholzen der Baumbestände und durch Überweidung so zur Ader gelassen, daß heute nur noch Notbremsungsmaßnahmen Abhilfe schaffen können.

Wunden wurden der Natur in dieser Region freilich nicht nur in alter Zeit geschlagen, sondern auch - und ganz besonders - seit Gründung der Volksrepublik - man denke an das oben erwähnte Beispiel des Tarim-Flusses im südlichen Xinjiang.

Chinesische Wissenschaftler stimmen darin überein, daß es vor allem menschliche Eingriffe waren, die die Wüstenbildung ausgelöst haben. Die Gründe für die "Verwüstung" Nordchinas lägen zu 25,4% in einer ackerbaulichen Überbeanspruchung, zu 28,3% in einer Überweidung, zu 31,8% im Abholzen von Wäldern, zu 9% in der Zerstörung der Vegetation durch unvernünftige Nutzung der Wasservorräte und zu 5,5% in den durch Wind verursachten Dünenbildungen (89).

Hauptmaßnahme gegen die "Verwüstung" ist der oben (3.3.1.2.2.) bereits erwähnte Bau einer "Großen Grünen Mauer", d.h. eines Schutzgürtels aus Bäumen, Sträuchern und Gras, der bei der Oase Kashi in Xinjiang beginnt, sich über die Wüste Gobi und die Lößhochebene hinzieht und im Großen Xing'an-Gebirge endet - also über eine Strecke von 7.000 km verläuft.

Das Programm wurde Ende der siebziger Jahre begonnen und 1986 in einer zweiten Phase fortgesetzt. Innerhalb von zehn Jahren sollen weitere 6,37 Mio.ha Land aufgeforstet werden. Damit würde sich am Ende die aufgeforstete Fläche von 5,9 auf 7,7% erhöht haben.

Ziel des Projekts ist es, die Felder vor Sandstürmen zu schützen, weitere Bodenerosion zu verhindern und das ökologische Gleichgewicht in Nordchina wiederherzustellen.

Hier wird der unmittelbare Zusammenhang zwischen Ökologie und Ökonomie geradezu mit Händen greifbar!

Daß die Anlage von Schutzwaldzonen höchst positive Folgen hat, wurde vor allem im Bereich der Oase Turpan (rd. 150 km südwestlich von Ürümqi) deutlich. Der dort angelegte Waldschutzgürtel hat nicht nur zu einer Abbremsung der Dünenwanderung, sondern auch zu einer merklichen Verbesserung des Klimas geführt (90).

Die amtliche Propaganda übertreibt die Erfolge des Kampfes gegen die Ausweitung der Wüsten; denn der Verwüstungsprozeß schreitet immer noch in rasantem Tempo fort - ein Phänomen, von dem freilich nicht nur China betroffen ist, da sich die Wüstenfläche weltweit jährlich um 50.000 bis 70.000 km ausdehnt!

3.3.3. Bodenerosion und Schädigung der Flußsysteme

3.3.3.1. Bodenerosion

Auch die Abnahme und die Verschlechterung der Böden gehört mit zur traurigen Bilanz. Zwischen 1957 und 1978 beispielsweise nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 13 Mio.ha, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um rd. 33 Mio.ha ab (91).

Nach offiziellen Statistiken stehen seit den frühen fünfziger Jahren mehr als 1,5 Mio.qkm Boden - dies sind rd. 1/6 des ganzen Landes - unter Erosionbedrohung. Ein Drittel davon habe man bis heute retten können, über dem Rest aber schwebt immer noch das Damoklesschwert (92).

Hauptursache dieses Verlusts an Kulturfläche ist einerseits ein gewisser Versandungs- und Erosionsprozeß, zum andern aber auch der verschwenderische Umgang mit Boden, der sowohl in den Dörfern als auch in den Städten um sich gegriffen hat, welch letztere sich z.T. ohne Bedenken immer weiter in die umgebende Kulturlandschaft hineinfressen. Wie im Abschnitt "Landwirtschaftsrecht" (4.2.) bereits betont, beanspruchen chinesische Industrieunternehmen generell etwa zwei- bis dreimal so große Bodenflächen wie entsprechende Betriebe in hochentwickelten Ländern.

Ob das am 1.Januar 1987 in Kraft getretene Bodenverwaltungsgesetz (Einzelheiten ebenda) hier Abhilfe schaffen kann, wird sich erst noch zeigen müssen.

Zur Verbesserung der Böden gäbe es theoretisch eine Reihe von Methoden, die auch in der Vergangenheit schon mit Erfolg angewandt wurden und auf die China zu Recht stolz ist, nämlich das "Recycling" traditionellen Stils, d.h. die Wiederverwendung von Abfällen, vor allem von menschlichen und tierischen Exkrementen als organischer Dünger (93).

Allerdings ist es bei dieser Art der Wiederverwendung zu einer Reihe von Problemen gekommen, vor allem zum verstärkten Auftreten der Lungenschneckenkrankheit (Shistosomiasis). Die Wiederverwendung von organischen Abfallprodukten schafft gleichzeitig ein energieproduzierendes System, im Gegensatz zu der energieintensiven und -konsumierenden Landwirtschaft industrialisierter Länder. Die Wiedergewinnung und -verwendung von Abfällen ("Verwandlung von Schädlichem in Nützlichem") und die These, daß es im Prinzip keine "wertlosen Abfälle" gibt, sind Kernelemente der chinesischen Umweltschutzpolitik, die allerdings bisher nur in der Landwirtschaft, dagegen nur wenig in der Industrie gegriffen haben, obwohl - oder vielleicht weil - dort nicht nur arbeitsintensive, sondern auch moderne und kapitalintensive Techniken zum Einsatz gelangen.

3.3.3.2. "Flußsysteme"

Schlimm ist es auch um die Yangzi-Ökologie bestellt. Besonders deutlich wird dies in einem Bericht der November-Ausgabe 1986 der Zeitschrift *Liaowang* ("Ausblick"), in dem ein Expertenteam, das am 26.Oktober 1985 zum Zweck der Untersuchung der Yangzi-Umwelt gebildet worden war, deprimierende Erkenntnisse zu Papier gebracht hat. Der erste Negativrekord beginnt bereits am Oberlauf des Yangzi in der Provinz Sichuan, wo noch während der Yuan-Dynastie über 50% der Gesamtfläche bestanden war, von dem in den fünfziger Jahren immerhin noch rd. 2.000 qkm überlebt hatten. Davon seien inzwischen freilich beträchtliche Teile abgeholzt worden. Das Zhugu-Gebirge sei inzwischen baumlos - ähnlich verhalte es sich mit dem einst stark bewaldeten Flußtal des Heishui. Gehe die Abholzerei im bisherigen Umfang noch 13 Jahre weiter, so gebe es in Sichuan überhaupt keinen Wald mehr, zumal auch die Wiederaufforstungsrate von 30% in den fünfziger Jahren auf gegenwärtig 18% zurückgegangen sei.

Die Folgen zeigten sich erstens einmal in klimatischer Hinsicht, insofern Trockenheit und Fluten heute schneller aufeinander folgten, als es früher der Fall gewesen war.

Zweitens seien einst mächtige Flüsse inzwischen zu Rinnsalen geworden. Sogar der Min-Fluß, der in den dreißiger Jahren noch 552 cbm pro Sekunde führte, bringe es gegenwärtig nur noch auf 459 cbm, sei also um 16,8% zurückgegangen. Andererseits komme es bei starken Regenfällen schnell zu Überschwemmungen, da das Wasser in den Abregnungsgebieten nicht mehr lange genug festgehalten werde.

Eine dritte Konsequenz sei die Erosion von Bergabhängen. Waren in den siebziger Jahren in den Yangzi-Schluchten jährlich "nur" 510 Mio.t Erde abgeschwemmt worden, so seien es 1981 bereits 720 Mio.t gewesen. Der hier entstehende Verlust an Nährstoffgehalt entspreche etwa einer Menge von 5 Mio.t Chemiedünger pro Jahr.

Noch in den fünfziger Jahren waren nur 95.000 qkm Boden in Sichuan vollkommen erodiert, gegenwärtig dagegen liege diese Zahl schon bei 380.000 qkm - dies entspreche der Fläche von Jiangsu, Zhejiang und Anhui zusammen.

Die vierte Konsequenz bestehe in einer Verschmutzung der Flüsse, die immer mehr mit Erde und Sand angereichert würden. Der Chishui-Fluß führe inzwischen achtmal so viel Schlammstoffe mit sich wie noch in den fünfziger Jahren. Dies habe eine Aufschlammung der Staubecken zur Folge. Das 1956 in Qingtixiang im Shehong-Kreis gebaute Dammprojekt habe ursprünglich eine Durchströmungskapazität von 310.000 cbm verzeichnet. 24 Jahre später dagegen sei diese Leistung um mehr als ein Drittel zurückgegangen, da bereits 120.000 cbm verschlammte sind.

Als das Gongzui-Kraftwerk 1971 der Bestimmung übergeben wurde, hatte der angegliederte Staudamm noch ein Fassungsvermögen von 350 Mio.cbm, 1973 dagegen nur noch ein solches von 230 Mio.cbm.

Zudem droht das verschlammte Wasser die Turbinen zu verstopfen.

Sogar die berühmten Yangzi-Schluchten sind in Gefahr zu verschlammten - vor allem in der Gegend von Yichang.

Eine fünfte Konsequenz ist die wachsende Schollenverrutschungsgefahr. Während der Fluten i.J. 1981 habe es 130 Bodenverwerfungen allein entlang dem Min-Fluß gegeben. In den dreißiger Jahren habe man in ganz Sichuan während der Flutzeit nur in 14 Kreisen einen Erdrutsch beklagen müssen, in den siebziger Jahren waren es bereits 109 und bei der Flut im Juli 1981 135!

Durch solche Erdrutsche wiederum seien Flüsse teilweise so verschüttet worden, daß die Schifffahrt dort habe eingestellt werden müssen.

Sechste Konsequenz ist der Verlust an natürlichen Tier- und Pflanzenarten. Die partielle Zerstörung des Jianzhu-Forstes im Wulong-Naturschutzpark z.B. habe zu einem Rückgang des Bestandes der weltberühmten Pandabären geführt.

Die Bergwälder rings um Chongqing und Jiangjin, die ursprünglich auf einer Fläche von 340.000 Mu mit subtropischen immergrünen Bäumen und rd. 1.500 verschiedenen Pflanzenarten bewachsen waren - darunter gab es 180 Arten Heilkräuter - befänden sich in rapidem Verfall. Das Waldgebiet sei mittlerweile auf sage und schreibe 110.000 Mu zusammengeschrumpft, also auf weniger als ein Drittel seines ursprünglichen Bestandes! Die Genossen vom Provinz-Forstamt hätten ausschließlich Bauholz im Kopf und kämen nicht auf die Idee, auch an die Artenerhaltung zu denken!

In China gebe es heute 1,5 Mio. qkm vollständig verkarstetes Land. Jährlich würden 5 Mrd.t Erde erodiert. Der dadurch verursachte Verlust an Nährstoffgehalt komme demjenigen von 40-50 Mio.t Chemiedünger gleich.

Was der Bericht nicht erwähnt, sind Besorgnisse der Bevölkerung wegen des Baus des "Drei-Schluchten(Sanxia)-Dammprojekts". Gegen das Projekt bestanden von Anfang an zahlreiche Bedenken, die vor allem in drei Briefen zum Ausdruck kamen, die in der April-Ausgabe der *Ming Bao* (94) abgedruckt waren. Für den Bau gebe es nur ein Pro (nämlich Strom), dagegen Millionen von Contras. Besonders akut sei die Verschlammungsgefahr des Projekts - habe man hier in den letzten Jahren nicht schon an anderer Stelle genügend negative Erfahrungen sammeln müssen!? Außerdem würden durch den Bau des Damms Tausende von Hektar Ackerland überschwemmt werden - habe China in den letzten

Jahren nicht schon genug Kulturland verloren!? Einmal fertiggestellt, werde der Damm immerhin 150-180 m ü.M. liegen - und einen Wasserrückstau das ganze Yangzi-Tal bis hinauf nach Chaotianmen erzeugen.

Briefe solcher Art machen deutlich, daß das Umweltbewußtsein in China bei einigen Intellektuellen zwar entwickelt ist, daß es aber trotz § 8 Umweltschutzgesetz de facto kaum Möglichkeiten gibt, Proteste auch politisch umzusetzen. Eine Massenbewegung zur Durchsetzung des Umweltschutzes wünscht sich die Regierung nur, wenn es darum geht, Unterstützung für ihre Pläne zu erhalten; kommen dagegen Proteste auf, so gibt es dafür nur marginale Kommunikationsmöglichkeiten - und dies, obgleich das Umweltschutzgesetz von 1979 jeden einzelnen Staatsbürger zur Wachsamkeit und, wo nötig, auch zum Protest aufgerufen hat.

Das Sanxia-Projekt war offensichtlich auch innerhalb der chinesischen Führung längere Zeit umstritten gewesen. Am 15.November 1984 allerdings gab der stellvertretende Ministerpräsident Li Peng bekannt, daß das Politbüro den Bau des hydroelektrischen Kraftwerks Sanxia beschlossen habe und ausländische Interessenten einlade, sich mit Vorschlägen und finanziellen Mitteln zu beteiligen. In den 2000 Jahren zwischen der Han- und der Qing-Dynastie sei es alle zehn Jahre zu Überflutungen im mittleren und unteren Yangzi-Tal gekommen. Als 1954 der Jingguang-Damm brach, ertranken 30.000 Menschen und 4.700 Mu Ackerland wurden überflutet. Käme es heutzutage zu einer Wiederholung dieser Katastrophe, so wäre mit einem Schaden von mindestens 21 Mrd.RMB zu rechnen. Um diese Gefahr ein für alle Mal zu bannen, sei es unumgänglich, das Sanxia-Projekt zu errichten. Drei Optionen ständen hierfür zur Wahl, nämlich ein Dammscheitel in Höhe von 195, von 185 oder aber von 175 m ü.M.

3.3.3.3.

Anlage von Naturschutzgebieten - ein Tropfen auf den heißen Stein
Eine populäre Umweltschutzmaßnahme ist die Gründung von Naturschutzgebieten, von denen es freilich Ende 1985 erst 274 mit einer Gesamtfläche von 16,26 Mio.ha (= 1,69% der Gesamtfläche des Landes) gab (95). Vorher freilich waren Einrichtungen dieser Art so gut wie unbekannt gewesen. Noch 1979 hatte es beispielsweise lediglich 50 Naturschutzgebiete mit einem Bodenanteil von nur 0,17%

gegeben, Mitte 1983 waren es dann immerhin bereits 106 mit einer Fläche von 3,9 Mio.ha (= 0,4%) (96). Bis zum Jahr 1990 solle sich diese Zahl vervierfachen und bei 491 liegen, wie es in dem einschlägigen, 1983 verkündeten Siebenjahresplan heißt (97). Bis zum Jahr 2000 soll es dann 500 Naturschutzgebiete geben (98).

Die Einrichtung von Naturschutzgebieten, betonte der ehemalige Forstwirtschaftsminister, Yang Zhong, habe Bedeutung für den Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten sowie für die Entwicklung von Wissenschaft, Bildung, Medizin, öffentlicher Gesundheit und Tourismus. Bis zum Jahr 2000 solle es in China mindestens 500 Naturschutzgebiete geben (99).

Am 7.Juni 1985 erließ der Staatsrat Vorläufige Bestimmungen über die Behandlung von "berühmten Landschaftsgebieten" (fengjing mingshengqu) (100). Dazu gehören alle Areale, die wegen ihrer natürlichen Schönheit, wegen ihres literarischen oder aber ihres wissenschaftlichen Ruhms bekannt sind - und daher Schutz verdienen. Gemäß § 3 werden solche Landschaften, je nach ihrem Stellenwert, auf alternativ drei Ebenen unter Schutzverwaltung genommen, nämlich auf Stadt/Kreis-, Provinz- oder auf Zentralstaatsebene.

Die Bedeutung der Landschaft ist präzise auszuweisen (§ 6). Sodann sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Landschaft als ganze oder aber einzelne historische "Spuren", berühmte Bäume etc. zu schützen (§ 10). In § 15 sind Strafmaßnahmen gegen Verstöße festgelegt.

In den vergangenen Jahren sind im Interesse des Umweltschutzes auch immer mehr Landschaften zu Naturschutzgebieten (ziran baohuqu) erklärt worden. Am 21.6.1985 erging dazu eine einschlägige "Methoden"-Vorschrift (banfa) des Staatsrats (101); 1986 folgten dazu weitere Ergänzungen (102). Am 9.Juli 1986 wurden weitere zwanzig Naturschutzgebiete eingerichtet (103).

3.3.4. Wasserstraßen

Auch in den Küstenbereichen war es infolge von Offshore-Öl-Bohrungen, aber auch durch häufige Schiffsentsorgung und Verklappung zu erheblichen Verschmutzungen gekommen. Hier war es schon frühzeitig zum Erlaß "Einstweiliger Bestimmungen gegen die Verschmutzung entlang der Meeres-Schiffahrtswege" gekommen (104).

Im gleichen Jahr führte das Staatliche Amt für Ozeanographie in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen eine großangelegte Untersuchung der Verschmutzung an der insgesamt rd. 13.000 km langen chinesischen Küste durch, wobei ca. 4.700 Kontrollstationen errichtet wurden. Eine Wasserfläche von 450.000 qkm wurde untersucht und über eine Million Daten gesammelt.

Nach Beendigung dieser Großuntersuchung übernahm das Amt die ständige Überwachung verschiedener besonders gefährdeter Meeresgebiete, vor allem im Bereich des Bo- und des Gelben Meeres. Gerade hier machten sich Altöl und Abwässer aus Schiffen sowie Offshore-Bohrungen besonders unangenehm bemerkbar. U.a. wurden auch die Schiffsbesatzungen angewiesen, in Zukunft der Sauberkeit des Meeres erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Ergänzt wurde diese Regelung nur durch ein formelles Gesetz über den Meeresumweltschutz, das am 23.August 1982 bei der 24.Sitzung des StA/V.NVK erging (105). Es handelt sich hier um eine ausführliche Regelung, die 48 Paragraphen umfaßt und sämtliche Meeresgebiete betrifft, die unter der Hoheitsgewalt der VR China stehen. Bis dahin war das Ablassen von Altöl und das "Verklappen" von Chemikalien aller Art an der Tagesordnung gewesen. Kein Wunder, daß die Fischbestände, auf die die VR China so dringend angewiesen ist, stark dezimiert worden waren.

Das Gesetz ist in acht Kapitel unterteilt, deren Überschriften deutlich die Zielrichtung erkennen lassen: Allgemeines; Verschmutzung durch Küstenprojekte; Verschmutzung durch Ölgewinnung im Offshore-Bereich; Verschmutzung durch Verklappung; Verschmutzung durch Schiffsentsorgung; Sondergenehmigungen für Entsorgung; Verantwortlichkeit; Anhang.

Die meisten Befürchtungen hegte der Gesetzgeber offensichtlich angesichts der zunehmenden Verschmutzung durch Ölbohrungen auf dem Festlandsockel. Unternehmen, die sich mit entsprechenden Absichten trugen, hätten den Staatsratsabteilungen für Meeresumweltschutz vorher entsprechende Pläne zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Verklappung müßten, soweit sie von den staatlichen Abteilungen für ozeanographische Verwaltung genehmigt würden, genau die in der Genehmigung vorgeschriebenen Plätze und Zeiten eingehalten werden.

Das Gesetz ist, wie es heißt, von sämtlichen Schiffen, Bohrplattformen, Flugzeugen, Tauchstationen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zu beachten, welche Schifffahrt, Rohstoffprospektierung, wissenschaftliche Forschung u.dgl. betreiben.

Am 29.12.1983 ergingen noch die Staatsratsbestimmungen über die "Verhinderung der Verschmutzung von Meeresregionen durch Schiffe" (106), die als Ergänzung zum Meeresumweltschutzgesetz gedacht sind (§ 55).

Das Ablassen von Öl scheint eine weitverbreitete Unsitte zu sein, weshalb auch immer wieder Sonderregelungen ergingen, so z.B. am 29.12.1983 (107).

3.3.5.

Hinterlassenschaften des "Volkskriegs gegen die Natur"

Der Popularisierung des Umweltschutzgedankens sollten zwei Ausstellungen dienen, die im Herbst 1982 im Beijinger Naturkundemuseum stattfanden. Die eine stand unter dem Motto "Laßt sie leben!" und wurde von der Hongkonger Filiale des World Wildlife Fund (WWF) organisiert, die andere behandelte generelle Fragen der Ökologie aus der Sicht verschiedener chinesischer Institute. U.a. wurde dort die Politik von 1958 gegen die "Fünf Übel" aufgespießt. Als eines dieser Fünf Übel galt neben Ratten auch der Sperling, gegen den in den fünfziger Jahren ein regelrechter "Volkskrieg" geführt wurde! Mit Gongs, Trommeln und anderen Klangkörpern bewehrte Schulklassen zogen damals auf die Felder und scheuchten die Vögel so lange in die Luft, bis sie erlahmten und zu Boden stürzten. Andere Vögel wurden davon gleich mitbetroffen. Die Folge: Man war zwar die lästigen Vögel los, litt nunmehr aber umso stärker unter stechenden, beißenden und fressenden Insekten.

Also folgte der Vogel- nunmehr die Moskitojagd. Erneut ging man unter Einsatz von Millionen von Menschen dazu über, Gräser auszureißen, in denen angeblich die Mückenlarven alle abgelegt waren. Das Gras war bald herausgerissen, die Insekten aber blieben. Zusätzlich zeigten sich schon bald Änderungen im Mikroklima und im Wasserhaushalt, da der Boden nun kein Wasser mehr halten konnte und eine windverursachte Erosion um sich griff. Die ohnehin ziemlich trockene Luft Beijings reichernte sich noch mit zusätzlichem Staub an und die Ackerkrume wurde hart wie Beton.

Weitere Sünden gegen die Natur waren die bereits erwähnte Abholzung, aber auch die Überjagung des Wilds und die Überfischung der Meere. Die Folge: Der Fangtrag an Schollen betrug in den chinesischen Anrainermeeren 1982 nur noch 1/82 des Ertrags von 1960, bei Meerbrassen waren es noch 9%, beim Kleinen Gelbfisch 22% und beim Großen Gelbfisch ca. 40%. Eine weitere Fischart wird wohl ganz aussterben, da ihr Laichgebiet oberhalb des Mitte der achtziger Jahre neueröffneten Gezhouba-Staudamms am Yangzi liegt (108).

Vor dem Aussterben stehen ferner zahlreiche der in der Vergangenheit rd. 1.200 Vogelarten Chinas, von deren Schönheit alte Malereien, Fächerbilder und Stickereien noch Zeugnis ablegen. Da Vögel aller Art auf dem chinesischen Speisezetteln stehen, wurde jahrelang gedankenlos auf sie Jagd gemacht. Der Autor selbst war Zeuge, wie in einem kleinen Hotel (Yanjing fandan) im Nordwesten Beijings ein Angestellter eine ganze Woche lang ausschließlich damit beschäftigt war, mit einem Luftgewehr nach allem zu schießen, was sich auf den Bäumen und Sträuchern niederließ. Vogelgesang in den Parks ist zur Rarität geworden; nur in vereinzelt Kanalarpartien wimmelt es von Enten - Zuchtenten für den Kochtopf!

Seit 1982 leitete der Staat zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Vogelwelt ein. Dazu gehört nicht nur die Einrichtung eigener Vogel-Naturschutzparks, wie z.B. in der Provinz Qinghai, sondern auch die Erweiterung der Grünflächen in den Städten, vor allem aber der Versuch, bei der Bevölkerung ein neues Bewußtsein zu wecken, das unter der Parole "Zerstöre deine Heimat nicht!" steht. Daß Einsicht der erste Weg zur Besserung ist, gehört mit zu den, zumindest theoretisch, festverankerten Grundsätzen des chinesischen Umweltschutzes (109).

Auch andere Tierarten sind, reichlich spät, unter systematischen staatlichen Schutz gestellt worden, so z.B. die Rhesusaffen auf der Insel Hainan oder aber der Pandabär, dessen Bestände freilich auch heute noch gelichtet werden, weil die chinesische Regierung darauf verzichten will, immer wieder Einzel-exemplare als Symbol der Freundschaft zu verschenken - und dies, obwohl der World Wildlife Fund dagegen längst eine warnende Stimme erhoben hat!

3.3.6. Denkmalschutz als "Umwelt"-Thema

Am 19.11.1982 beschloß der Ständige Ausschuß des NVK das "Gesetz über den Schutz von Denkmälern" (wenwu baohu fa) (110), das 33 Paragraphen umfaßt und in acht Kapitel untergliedert ist.

Der Schutz bezieht sich, wie es in § 2 heißt, auf alte Gräber, alte Bauwerke, Höhlentempel, Steininschriften, historische Erinnerungsstätten, berühmte Persönlichkeiten oder revolutionäre Bewegungen, auf kostbare Kunstwerke, kunsthandwerkliche Produkte aus allen historischen Epochen und sogar auf Fossilien.

Im 2.Kapitel werden die für den Schutz der Denkmäler zuständigen Danweis aufgezählt, in Kap.3 finden sich Bestimmungen über archäologische Ausgrabungen, an denen u.a. Ausländer nur mit besonderer Genehmigung teilnehmen dürfen. Kap.4 schreibt die Katalogisierung aller staatlichen Sammlungen in Museen, Bibliotheken usw. vor und verbietet den Verkauf von Sammlungsobjekten. Auch Privatsammlungen dürfen nicht frei verkauft werden; vor allem obliegt der Export von Antiquitäten strengen Bestimmungen; überhaupt sind Ausfuhren nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig. Kap.7 regelt Belohnungen und Strafen für Verdienste um den Denkmalschutz bzw. für Zerstörung, heimliche Ausgrabungen, Verkauf von geschützten Objekten an Ausländer, Schmuggel usw.

Das Gesetz ist zunächst einmal Ausdruck der Rückbesinnung Chinas auf sein kulturelles Erbe, das noch während der Kulturrevolution so sehr mißachtet worden war, und es hat außerdem mit dem steigenden Tourismus zu tun, der nicht nur auf den Spuren der großen Sehenswürdigkeiten verläuft, sondern mit dem auch mancher Gegenstand das Land verläßt.

Der Schutz von Kulturgütern erfolgt aber nicht nur durch punitive, sondern darüber hinaus durch finanzielle und fördernde Maßnahmen: Bei einer Konferenz im Mai 1984 wurde z.B. bekanntgegeben, daß die Volksrepublik seit 1977 über 100 Mio.Yuan für den Denkmalschutz ausgegeben und rd. 1.000 alte Baudenkmäler und Höhlentempel restauriert hat, darunter die Grotten von Meijishan, von Dunhuang und Yungang, ferner die

Felsskulpturen von Dazu (Sichuan), den Kaiserpalast in Shenyang, Wachtürme und Tore in Beijing, die Stadtmauer von Xi'an und vieles andere. Außerdem wird seit 1981 eine Liste aller erhaltenswerten Kulturdenkmäler zusammengestellt; sie war bis Mitte 1984 bereits auf 60.000 Positionen angewachsen (111).

Der Schutz von Kulturgegenständen wird darüber hinaus auch durch die Errichtung von Museen gefördert. Bis Mitte 1985 belief sich die Zahl einschlägiger Institutionen bereits auf 700. Allein 1984 waren nicht weniger als 150 Museen neu eingerichtet worden (112).

3.4. Ursachen für die Vernachlässigung des Umweltschutzes

Wenn es bisher bei verhältnismäßig bescheidenen Umweltschutzerfolgen geblieben ist, so liegt dies gewiß nicht am Mangel rechtlicher Normen, die als solche ja noch keine Wirkung zeitigen, sondern an mehreren Tatbeständen, die vom Leiter des Staatlichen Umweltschutzamtes, Qu Geping (113), folgendermaßen zusammengefaßt werden:

- Mangelndes Umweltschutzbewußtsein und ungenügende Verbreitung der notwendigen Kenntnisse über Ursachen und Wirkung der Umweltschädigung.

- Mangelhafte Umweltschutzverwaltung. In den zuständigen Behörden gebe es nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter.

Von einer "Übernormierung und Überinstrumentierung" des Umweltschutzrechts, wie es beispielsweise im deutschen Kontext beklagt wird, kann in China zwar noch lange nicht die Rede sein, wenn man nur auf die Zahl der erlassenen Rechtsregelungen schaut. Faßt man jedoch die behördliche Umsetzungskapazität, vor allem aber das mangelnde Umweltbewußtsein der breiten Bevölkerung ins Auge, so muß man sich schon heute fragen, ob die bisher erlassenen Regelungen eigentlich noch "verdaut" werden können, zumal, wie man weiß, den Umweltschutzbehörden in der Bevölkerung keine besondere Autorität zukommt.

- Viele Betriebe nähmen, im Interesse einer schnelleren Produktionsausweitung, die Schädigung der Umwelt bewußt in Kauf. (Dies dürfte im übrigen auch für Teile

der Bevölkerung gelten: Wer im Winter friert, wird, wenn er vor Entdeckung einigermaßen sicher ist, kaum zögern, den einen oder anderen Baum zu fällen, um sich so Brennmaterial zu verschaffen.)

- Ganz im Gegensatz zu den Prinzipien des Umweltschutzgesetzes spielten Umweltüberlegungen bei zahlreichen Projektplanungen nach wie vor keinerlei Rolle.

- Schließlich fehle es an den nötigen Geldmitteln.

Ergänzend ist hier noch anzufügen, daß auch die politische Führung ihren offiziellen Grundsatz, Entwicklung und Ökologie im Gleichgewicht zu halten, nicht immer allzu wörtlich nimmt. Bei einer längerfristigen Strategie müsse man nämlich, wie es heißt, zunächst einmal die Wirtschaftsentwicklung auf Kosten der Ökologie vorantreiben, doch langfristig habe dann wieder die Ökologie den Vorrang. Die Strategie für die nächsten Jahre müsse daher lauten: "Die Ausbreitung der Verschmutzung unter Kontrolle halten und schwerpunktmäßig die Umwelt verbessern" (114). Dies ist eine hübsche Umschreibung für die Tatsache, daß man in den achtziger Jahren den Aufbau für wichtiger hält als die Umwelt. Erst in den neunziger Jahren solle dann durch Einsatz fortschrittlicher Techniken die "allseitige Sanierung der Umwelt" planmäßig und schrittweise in Angriff genommen werden.

4. Internationale Zusammenarbeit

Auch international sucht China heute die Zusammenarbeit, so z.B. mit dem UN Development Program, das in China Kurse über die Bekämpfung des Schneckenfiebers, über die Eindämmung der Wüsten, über den Bau kleiner Wasserkraftwerke im Gebirge, über die Nutzung von Biogas u.dgl. durchgeführt hat.

China wurde ferner Mitglied bei INFOTERRA, beim Global Monitoring System und beim International Register of Potentially Toxic Chemicals. Die großen Flüsse Yangzi, Huanghe, Perfluß und Tai-See wurden u.a. in das Global Monitoring System eingebracht, wobei wichtige Daten über den Verschmutzungsgrad gewonnen werden konnten. Beijing, Shanghai, Shenyang, Guangzhou und Xi'an nehmen am City Air Pollution Monitoring Program teil. Ferner

partizipiert China am Programm der UNESCO über den Menschen und die Biosphäre. Schließlich wurden die drei Naturschutzgebiete des Changbai-Gebirges (Provinz Liaoning), des Wulong-Gebirges (Provinz Sichuan) und des Dinghu-Gebirges (Provinz Guangdong) als Schutzgebiete der Internationalen Biosphäre festgelegt (115).

Anmerkungen:

- 1) XNA, 14.5.82.
- 2) XNA, 19.5.82.
- 3) XNA, 17.5.83; C.a., Juli 1983, S.434.
- 4) ZHRMGHG huanjing baohu yanjiu wenxian xuanbian; fortan HJBH.
- 5) HJBH, a.a.O., S.1-6.
- 6) Ebenda, S.89-114.
- 7) Ebenda, S.141-147.
- 8) Ebenda, S.148-153.
- 9) Ebenda, S.154-156.
- 10) Ebenda, S.157.
- 11) Ebenda, S.158-162.
- 12) Ebenda, S.163-165.
- 13) Ebenda, S.169-172.
- 14) Ebenda, S.173-175.
- 15) Ebenda, S.176-182.
- 16) Ebenda, S.183-192.
- 17) Ebenda, S.193-195.
- 18) Ebenda, S.214-223.
- 19) Ebenda, S.295 f.
- 20) Ebenda, S.297 f.
- 21) Ebenda, S.300-303.
- 22) Ebenda, S.339-379.
- 23) Ebenda, S.380-404.
- 24) FLHB, a.a.O., S.345-355.
- 25) HJBH, a.a.O., S.405-415.
- 26) Ebenda, S.416 f.
- 27) Ebenda, S.418-431.
- 28) So z.B. Sheng Yu, Vorstandsmitglied der Chinesischen Gesellschaft für Umweltschutz in: China-Report, Wien 1983, Nr.69/70, S.5 ff.
- 29) HJBH, a.a.O., S.-12.
- 30) FLHB, a.a.O., S.172-180.
- 31) Hierzu eingehend FXYJ 1981, Nr.3, S.15-18.
- 32) GB 1981, S.103-107.
- 33) Bulletin der Bundesregierung Nr.27, S.205 ff. vom 19.3.87.
- 34) BRu 1987, Nr.23, S.15 f.
- 35) Die Anti-Wuran-Gesetzgebung findet sich in HJBH, a.a.O., S.89-140.
- 36) RMRB, 7.9.71.
- 37) HJBH, a.a.O., S.127-129.
- 38) Ebenda, S.130 f.
- 39) Ebenda, S.130 f.
- 40) GB 1984, S.322.
- 41) RMRB, 8.12.84; C.a., Dezember 1984, Ü 19.
- 42) Vgl. z.B. HJBH, S.127.
- 43) Näheres mit Nachweisen in: C.a., März 1980, Ü 29.
- 44) XNA, 17.9.80.
- 45) Näheres in: C.a., November 1983, Ü 24.
- 46) Abgedruckt in: FLHB, S.356-368.
- 47) RMRB, 1.7.83.
- 48) GB 1986, S.572-574.
- 49) FLHB, S.580-592.
- 50) RMRB, 10.11.84; C.a., November 1984, Ü 13.
- 51) China Daily, 23.5.86.
- 52) GB 1986, S.608.
- 53) Rüdiger Breuer, "Umweltschutzrecht" in: Ingo von Münch, Hrsg., "Besonderes Verwaltungsrecht", 7.Auflage, Berlin, New York 1985, S.535 ff., 554.
- 54) RMRB, 10.11.80.
- 55) RMRB, 24.11.86.
- 56) BRu 1987, Nr.22, S.8 f.
- 57) Näheres in: C.a., April 1987, Ü 53.
- 58) GB 1984, S.307-313.
- 59) Einzelheiten mit Nachweisen in: C.a., Juli 1979, Ü 46.
- 60) BRu 1987, Nr.2, S.21.
- 61) BRu 1986, Nr.22, S.7.

- 62) BRu 1987, Nr.2, S.22.
- 63) Weitere Einzelheiten in: C.a., April 1987, Ü 53.
- 64) BRu 1986, Nr.45, S.10 und 1987, Nr.2, S.23.
- 65) BRu 1987, Nr.25, S.29.
- 66) BRu 1987, Nr.2, S.25 f.
- 67) CiA, April 1986, S.15 f.
- 68) Ebenda, S.16.
- 69) RMRB, 26.7.79.
- 70) BRu 1987, Nr.2, S.22.
- 71) Ebenda.
- 72) GB 1983, S.87-89.
- 73) Zum Thema Siedlungspolitik vgl. auch Ekhart Hahn, "Umweltbewußte Siedlungspolitik in China", Frankfurt, New York 1983.
- 74) BRu 1987, Nr.2, S.22 f.
- 75) GB 1984, S.21-27.
- 76) GB 1984, S.917 f.
- 77) BRu 1985, Nr.44, S.30 f.
- 78) Ebenda.
- 79) Dazu C.a., Mai 1980, Ü 28.
- 80) Ausführlich dazu Oskar Weggel, "Xinjiang. Das zentralasiatische China. Eine Landeskunde", Bd.138 der Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1984, S.110 ff.
- 81) Einzelheiten in: BRu 1979, Nr.36, S.22-24.
- 82) BRu 1986, Nr.23, S.8 f.
- 83) Näheres in: C.a., März 1980, Ü 29.
- 84) FLHB, a.a.O., S.569-579.
- 85) GB 1986, S.454-458.
- 86) BRu 1987, Nr.8, S.6.
- 87) BRu 1987, Nr.24, S.10 f.
- 88) XNA, 6.6.87; weitere Einzelheiten in: C.a., Mai 1987, Ü 25.
- 89) BRu 1987, Nr.24, S.21 f.
- 90) Einzelheiten in: Oskar Weggel, "Xinjiang", a.a.O., S.82 ff.
- 91) Li Zhaobai, Rede auf der Arbeitstagung zur Popularisierung der Umweltwissenschaften, Chinesische Gesellschaft für Umweltwissenschaften, Beijing, Januar 1980, zit. nach Wolfgang Kinzelbach in: Bernhard Glaeser, "Umweltpolitik in China", Bochum 1983, S.402.
- 92) BRu 1986, Nr.24, S.7.
- 93) Einzelheiten dazu in: K.William Kapp, "Recycling in Contemporary China", Kyklos, vol.XXVII, 1974, S.286-303.
- 94) Ming Bao, April 1986.
- 95) XNA, 15.10.85.
- 96) GMRB, 19.8.83.
- 97) Ebenda.
- 98) XNA, 15.10.85.
- 99) Ebenda.
- 100) GB 1985, S.534-537.
- 101) GB 1985, S.764-767.
- 102) GB 1986, S.601-606.
- 103) Im einzelnen aufgeführt in GB 1986, S.603-608.
- 104) HJBH, a.a.O., S.89-92.
- 105) FLHB, S.325-335.
- 106) GB 1984, S.6-15.
- 107) GB 1984, S.15-20.
- 108) CiA, September 1982, S.66 ff.
- 109) Zum Vogelschutz vgl. u.a. RMRB, Auslandsausgabe, 7.10.86.
- 110) FLHB, S.345-355.
- 111) GMRB, 8.5.84.
- 112) XNA, 9.7.85.
- 113) BRu 1987, Nr.2, S.23.
- 114) Weitere Einzelheiten in: C.a., Februar 1986, S.106.
- 115) Sheng Yu, a.a.O., S.10.